



**ERGÄNZENDE RICHTLINIEN
ZUR AUSGESTALTUNG DER SOZIALHILFE
MIT KOMPETENZREGELUNG**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Hinweis zu den Richtlinien	5
AHV-Mindestbeiträge	6
AHV-Vorbezug	7
Amtliche Dokumente	8
Anwaltshonorar	9
Armeeangehörige / Unterstützung	10
Ausbildungskosten	11
Auswärtige Verpflegung	12
Autobesitz.....	13
Babyausstattung (Erstanschaffung)	14
Brillen oder Kontaktlinsen	15
Bussen	16
Diät	17
Dolmetscherkosten	18
Drogen / Süchte	19
Einkommen / Verrechnung von Überschüssen.....	20
Einkommensfreibeträge (EFB).....	21
Einrichtungskosten.....	26
Eintritts- und Austrittsschwelle / Ermittlung des Unterstützungsanspruchs.....	24
Elternbeiträge (Berechnung)	27
Ersatz-/ Doppelzahlungen von Sozialhilfe bei Zweckentfremdung oder Verlust	28
Familienbegleitung	29
Ferien.....	30
Frauenhaus.....	32
Freizeitaktivitäten von Minderjährigen	33
Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)	34
Gratifikation / 13. Monatslohn	35
Grobfahrlässigkeit / Einstellung der finanziellen Hilfe	36
Grundeigentum (E.2.2)	37
Haushaltführung / Entschädigung	39
Heim-Aufenthaltskosten	41
Hilflosenentschädigung und Intensivpflegebeitrag	42
Hotel-Unterkunft / Pension	43
Integrationszulage (IZU)	44
Junge Erwachsene, Unterstützung	46
Kieferorthopädische Zahnbehandlung	48
Kostenbeiträge für Besuche von Kindern bei einem nicht obhutsberechtigten Elternteil	49
Kinderbetreuung	50
Konkubinatsbeitrag.....	51
Krankenkasse, Selbstbehalt und Franchise.....	53
Krankenkasse, Prämienverbilligung (IPV)	54
Krankenkasse, Unfallversicherung.....	55
Krankenkasse, Zahlungsausstände	56
Krankentaggeld-Versicherungen	57
Kürzung / Einstellung von Unterstützungsleistungen	58
Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)	60
Medikamente	61

Meldungen ans Migrationsamt	62
Mietzins	63
Mietzinskaution (Depot)	65
Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt.....	66
Mietzinsausstände.....	67
Missbrauch in der Sozialhilfe	68
Möbellager.....	70
Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt.....	71
Nothilfe für Personen ohne Aufenthaltsrecht	72
Notunterkunft.....	74
Pflegekinder	75
Sachversicherungen.....	77
Schulden.....	78
Schuldanererkennung / Rückzahlungsverpflichtung	79
Selbstständig Erwerbende	80
Überprüfung der Geschäftstätigkeit / finanzielle Unterstützung	80
SKOS Warenkorb.....	81
Sozialpädagogische Familienbegleitung	83
Spielgruppen.....	84
Spitalbeiträge	85
Spitex-Dienste	86
Sprachkurse für AusländerInnen	87
Straf- und Massnahmenvollzug	88
Umzugskosten / Hausrats- und Einlagerungskosten	91
Verkehrsauslagen öffentlicher Verkehr	92
Verkehrsauslagen, andere	93
Wegzug aus der Gemeinde	94
Zahnbehandlungskosten	95

Verteiler

Gemeinderat Hettlingen

Sozialabteilung Hettlingen

Erstauflage:

1. Dezember 2020

Nachträge / Änderungen:

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt durch die Sozialkommission am

Hinweis zu den Richtlinien

1. Diese ergänzenden Richtlinien basieren auf den SKOS-Richtlinien. Sie regeln die häufigsten Vorkommnisse im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe.
2. Generell gilt: Wo Kompetenzen nicht ausgewiesen oder Sachverhalte nicht geregelt sind, stellt die Sozialabteilung dem Gemeinderat Antrag.
3. Dieses Handbuch ermöglicht eine eigenständigere Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe durch die Sozialabteilung Hettlingen. Das Handbuch, aus Loseblättern bestehend, kann kontinuierlich mit weiteren Beschlüssen des Gemeinderates ergänzt werden.

Der besseren Lesbarkeit halber wird in den Ausführungen von Klienten gesprochen. Selbstverständlich sind damit auch alle Klientinnen angesprochen.

AHV-Mindestbeiträge

AHV-Beitragslücken führen zu einer Rentenkürzung. Dies muss vermieden werden. Beitragslücken können bis 5 Jahre rückwirkend geschlossen werden. Für die Abklärung und Feststellung der Beitragsrückstände ist grundsätzlich die AHV-Zweigstelle zuständig. AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Fürsorgeaufwendungen. Sie können aus Gründen der Übersichtlichkeit dem individuellen Sozialhilfekonto belastet, aber nicht als Sozialhilfeeufwendungen weiter verrechnet werden.

Vorgehen

- Ratsuchende,
die ausser der AHV-Beitragsübernahme keiner wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, sind an die AHV-Zweigstelle zu verweisen.

Sozialhilfe-Klienten

Die rückständigen Beiträge für Nicht-Erwerbstätige (NE-Beiträge) gelten als privilegiert zu deckende Schulden. Wenn die geschuldeten AHV-Beiträge in einer vorherigen Wohnsitzgemeinde entstanden sind, ist diese vom Sozialamt um anteilmässige Kostenbeteiligung zu ersuchen.

- Nicht Erwerbstätige
werden von der AHV-Zweigstelle für den Beitragsbezug erfasst. Bei dauernd unterstützten Personen kann die jährliche Beitragsrechnung an das Sozialamt adressiert werden.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - jährlich wiederkehrende NE-Beiträge für die Klientin
 - rückwirkende NE-Beiträge für die Klienten

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

AHV-Vorbezug

Die Möglichkeit eines Rentenvorbezuges anstelle von Sozialhilfeleistungen muss in jedem Fall geltend gemacht werden. Ausnahme: Es besteht ein Anspruch auf Kinderrenten.

Die Altersrente kann ein ganzes oder zwei ganze Jahre vorbezogen werden.

Wer die Altersrente vorbezihen will, muss sich vier bis sechs Monate im Voraus bei der zuständigen Ausgleichskasse anmelden.

Die Verweigerung des Vorbezuges führt unverzüglich zu Sanktionen bis zur Einstellung bzw. Verweigerung von Sozialhilfeleistungen, da dies im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips als nicht geltend machen von Leistungen gewertet wird.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Prüfung Anspruchsvoraussetzung aufgrund Unterlagen
- Gemeinderat:
 - Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Amtliche Dokumente

Das Erstellen und Verlängern von amtlichen Dokumenten (Pass, ID, Ausländerausweis) sowie die Beschaffung von Dokumenten (bei Heirat, Geburt, Einbürgerung) sind mit hohen Kosten verbunden.

Gebühren für die Ausstellung von Wohnsitzbestätigungen, Anmeldegebühren, Auszüge aus dem Betreibungsregister und ähnliches gehören zum allgemeinen Lebensunterhalt und sind im Grundbedarf enthalten. Handelt sich dabei um zwingende entstehende Spezialkosten, können sie als situationsbedingte Leistungen übernommen werden.

Für SchweizerInnen werden Identitätskarten und Pässe nur dann mitfinanziert, wenn ein dringender Grund (Krankheit von Angehörigen, Todesfall, Testamentseröffnung, Familienfeierlichkeiten etc.) zu einer Reise mit Pass notwendig ist.

Für ausländische Personen fallen diese Kosten, je nach Aufenthaltsbewilligung, häufiger an. Der Ausländerausweis wird nur zusammen mit einem gültigen Reisepass anerkannt.

Wer über eine Integrationszulage (IZU) oder einen Einkommensfreibetrag (EFB) verfügt, übernimmt den Betrag für die Beschaffung von amtlichen Dokumenten im Umfang seiner Möglichkeit von EFB oder IZU.

Bei Verlust der Dokumente innerhalb deren Laufzeit werden die Neubeschaffungs- bzw. die Neuerstellungsdokumente nicht nochmals übernommen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - 100 % der anfallenden Kosten

Voraussetzungen

- Andauernder Anspruch auf Sozialhilfe

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Anwaltshonorar

Anwaltskosten-Verpflichtungen, die Bezüger von Sozialhilfe von sich aus eingegangen sind, gleichgültig, ob vor oder während der Unterstützungsperiode - werden nicht übernommen.

Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Weiterführung eines fortgeschrittenen Verfahrens im Interesse des Gemeinwesens liegt (z. B. bei Lohn- oder Versicherungsansprüchen).

Sozialhilfeempfänger haben Anrecht auf unentgeltliche Rechtspflege und haben diese zu beantragen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Anwaltshonorar für Abklärung bis CHF 1'000.00
- Sozialvorsteherin:
 - Anwaltshonorar über CHF 1'000.00 im Einzelfall

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Armeeangehörige / Unterstützung

Für die Unterstützung von Armeeangehörigen ist der Sozialdienst der Armee zuständig. Dort können anstelle der Öffentlichen Sozialhilfe insbesondere Kosten für Mietzins, Strom, Versicherungen und Verpflegung an Wochenenden übernommen werden. Sozialhilfeorgane, welche von hilfebedürftigen Dienstleistenden Kenntnis haben, können sich im Voraus an diese Stelle wenden oder auch später noch abklären, ob bereits erfolgte Leistungen der Sozialhilfe zurückerstattet werden.

Dienstleistende, welche sich im laufenden Bezug der Sozialhilfe befinden, haben ihren Anspruch auf EO geltend zu machen und ihre Ansprüche mittels Drittauszahlungsgesuch dem Sozialdienst abzutreten.

siehe auch

- ▶ Handbuch Sozialhilfe für Armeeangehörige
- ▶ Sozialdienst der Armee (SDA)
Tel. 0800 85 58 44
Email: sozialdienst.persa@vtg.admin.ch

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Abklärungen
- Gemeinderat:
 - Ausnahmen per Beschluss

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Ausbildungskosten

Bei Erstausbildungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gilt der Grundsatz, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und Klienten von der Sozialhilfe unabhängig zu machen. Eine erste berufliche Ausbildung ist zu fördern. Voraussetzungen sind Eignung und Neigung. Diese sollen in der Regel durch die Berufsberatung abgeklärt werden. Bei der Berechnung der Ausbildungskosten ist von der gesamten Ausbildungsdauer einschliesslich Lehrmittel und Prüfungskosten auszugehen. Eine erste berufliche Ausbildung muss zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss führen. Es ist der ordentliche Ausbildungsweg zu wählen. In der Regel ist die Finanzierung (ganz oder teilweise) mit Stipendien möglich. Die Einreichung von Stipendiengesuchen ist sicherzustellen. Privatschulen für die berufliche Ausbildung sind in der Regel nicht bewilligungsfähig, wenn ein ordentlicher Ausbildungsweg besteht. Allenfalls sind Gesuche an Fonds und Stiftungen zu stellen.

Bei stellenlosen, Arbeitslosentaggelder beziehenden Klienten ist für die Aus- und Weiterbildung das RAV federführend. Dies gilt auch für jugendliche Schulabgänger ohne Anschlusslösung, selbst wenn kein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder besteht. Die Anmeldung beim RAV ist zwingend vorzunehmen und das Koordinationsformular beim RAV einzureichen. Die Zuweisung an das BIZ erfolgt durch das RAV.

siehe auch

- ▶ Berufsberatung, Stipendien

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Aus- und Weiterbildungskurse einmalig bis CHF 2'000.00 Gesamtkosten (z.B. SRK Pflegehelfer)
- Gemeinderat:
 - Finanzierung von Zwischenjahren, Berufsvorbereitung, Praktikas etc. bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sofern das RAV diese angeordnet oder bewilligt hat, wenn die Kosten Fr. 2'000.00 übersteigen.
 - Ausnahmen

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Auswärtige Verpflegung

Der Kostenbeitrag für auswärtige Verpflegung berücksichtigt die Mehrkosten gegenüber den zu Hause entstehenden Kosten. Sie werden nur ausgerichtet, wenn die Mahlzeiten aus zeitlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können.

Die Erwerbstätigkeit muss 6.5 Std. pro Tag oder mehr betragen.

Erwerbstätige, Lehrlinge, Schüler mit Stipendienberechtigungen (Gymnasium, Mittelschule)

Fr. 10.00 pro Arbeitstag, höchstens CHF 200.00 pro Monat, abhängig von allfälligen Vergünstigungen der Mahlzeiten am Arbeitsplatz.

Schüler

Die Verpflegung ist im Grundbedarf grundsätzlich berücksichtigt (CHF 8.00 pro Mahlzeit). Es werden normalerweise keine Mehrkosten entschädigt.

Bezüger von Arbeitslosentaggeldern

Der von der Arbeitslosenkasse vergütete Verpflegungsbeitrag (z.B. bei Kursen, Einsatzprogrammen) ist vollumfänglich an den Klienten weiter zu geben, auch wenn dieser CHF 200.00 übersteigt.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - gemäss diesen Richtlinien

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Autobesitz

Motorfahrzeuge stellen grundsätzlich einen liquidierbaren Vermögenswert dar. Daher ist vorerst deren Verkaufswert (Eurotaxbewertung) zu ermitteln.

Bei Neuanträgen für Sozialhilfe ist der Fahrzeugbesitz abzuklären. Das Strassenverkehrsamt stellt ein standardisiertes Internet-Formular unter <http://www.stva.zh.ch/ava> oder ava@stva.zh.ch zur Verfügung.

Überschreitet der Wert des Motorfahrzeugs den Vermögensfreibetrag nach SKOS, so ist die Verwertung zu verlangen. Verweigert der Fahrzeuginhaber den Verkauf, so ist ihm der Mehrwert gegenüber dem Vermögensfreibetrag als eigene Mittel anzurechnen und bei der Unterstützung in Abzug zu bringen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Verwertung des Motorfahrzeugs verzichtet werden oder bei sehr hohem Wert eine Ersatzbeschaffung bewilligt werden:

- Nur vorübergehende kurze Unterstützungsdauer
- Krankheits- oder behinderungsbedingte Gründe, die die Benützung eines eigenen Motorfahrzeugs notwendig und wirtschaftlich vertretbar machen
- Berufsbedingte Gründe, die zwingend die Benützung eines eigenen Motorfahrzeugs erfordern (Arbeitszeiten, die die Benützung des ÖV verunmöglichen)

Für den Mehrwert über dem Vermögensfreibetrag ist eine Schuldanerkenntnis- und Rückzahlungsverpflichtung einzufordern.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Vorabklärungen treffen
- Gemeinderat:
 - Beschluss über
 - Anrechnung des Wertes über dem Vermögensfreibetrag
 - Verzicht auf die Verwertung des Motorfahrzeugs im Rahmen vorliegender Richtlinie
 - Genehmigung einer Ersatzbeschaffung im Rahmen vorliegender Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Babyausstattung (Erstanschaffung)

Werdende Mütter sollen sich rechtzeitig auf ihre Mutterrolle vorbereiten können. Dazu gehört die Erstanschaffung einer Babyausstattung. Günstige Angebote wie das Babypaket der Winterhilfe oder von Secondhand-Shops und Kinderkleiderbörsen etc.) sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Benötigte Einzelstücke, die dort nicht erhältlich sind, sollen möglichst preisgünstig in anderen Läden erstanden werden.

Um den administrativen Aufwand gering zu halten, wird für ein erstes Kind eine Pauschale von CHF 500.00 ausgerichtet (Quittungen sind beizulegen).

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - CHF 500.00 für das erste Kind
 - CHF 200.00 für ein Folgekind, wenn frühere Kinder schon älter oder im Ausland sind und keine Ausstattung vorhanden ist.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Brillen oder Kontaktlinsen

Brillen

Durch die Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen nicht gedeckte Kosten für verordnete Gläser werden aufgrund eines Kostenvoranschlages übernommen. Für ein Brillengestell werden bei erwachsenen Klienten maximal CHF 200.00 innerhalb von drei Jahren, bei Kindern und Jugendlichen innerhalb eines Jahres vergütet, sofern sich die Sehschärfe verändert hat.

Kontaktlinsen

Kosten für Linsen werden grundsätzlich nicht übernommen. Wenn Kontaktlinsen neu ärztlich empfohlen werden, sind die Kosten der Neu- oder Ersatzbeschaffung bis max. CHF 600.00 innerhalb von drei Jahren zu übernehmen.

Es können nur Brillen **oder** Kontaktlinsen übernommen werden.

Voraussetzungen

- Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses
- Kostenvoranschlag Optikergeschäft
- Leistungen von Dritten werden geltend gemacht

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Gemäss vorliegenden Richtlinien
- Sozialvorstand:
 - bei früherem Bedarf und / oder höheren Kosten

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Bussen

Bussen werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht übernommen. Eine Begleichung der Busse durch die Sozialhilfe kann in Ausnahmefällen (kleine Bussen oder bei Erwerbstätigkeit des Klienten zur Vermeidung von Haft) gegen Rückzahlungsvereinbarung erfolgen, sofern eine ratenweise Verrechnung mit der monatlichen Unterstützung **innerhalb dreier Monate** zumutbar ist.

siehe auch

- ▶ Schuldanererkennung und Rückzahlungsverpflichtung

Kompetenzen

- Leitung Soziales

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Diät

Bei vorliegendem Arztzeugnis kann im Budget ein Betrag bis zu CHF 100.00/Monat berücksichtigt werden.

Entsprechend ELKV Art. 9 gilt für ausgewiesene Mehrkosten für ärztlich verordnete lebensnotwendige Diäten ein jährlicher Pauschalbetrag von CHF 2'100.00 (CHF 175.00 pro Monat). Dieser wird z.B. bei Zöliakie und ähnlichen schweren Nahrungsmittel-Unverträglichkeiten gewährt, nicht jedoch bei Diabetes mellitus. Bei Insulin injizierenden Diabetikern kann daher nur eine Diätzulage von CHF 100.00 pro Monat berücksichtigt werden.

siehe auch

- ▶ Leistungen Dritter

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - gemäss diesen Richtlinien

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Dolmetscherkosten

Sozialhilfebeziehende sind in der Regel selber verantwortlich dafür, dass sie die Gespräche, Anordnungen und Weisungen in der Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitenden verstehen. Werden Dolmetscherdienste benötigt, müssen diese in erster Linie im Familien- oder Freundeskreis der jeweiligen Klienten (ohne Kostenfolge) selber organisiert werden. In komplexen Gesprächssituationen und in Fällen, in denen ein Dolmetscher aus dem persönlichen Umfeld des Klienten problematisch ist, kann durch die Sozialarbeitenden ein neutraler professioneller Dolmetscher beigezogen werden.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Jährlich bis Fr. 500.00 pro Einzelfall
- Sozialvorstand:
 - Jährlich über Fr. 500 pro Einzelfall

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Drogen / Süchte

Entzug, Therapie, Nachbetreuung

Entzug

Die Kosten für den körperlichen Entzug werden übernommen, wenn dieser in einer medizinischen oder einer anderen von der Krankenkasse anerkannten Entzugsklinik durchgeführt wird. Alle mit der Entzugsabklärung verbundenen Kosten (Eintrittsgespräche, Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung) können übernommen werden.

Therapie

Stationäre Therapieaufenthalte werden finanziert, wenn es sich in der Regel um zürcherische Sozialeinrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder um private, professionell geführte, anerkannte Nonprofit-Organisationen mit transparentem Therapiekonzept handelt. Dasselbe gilt für ambulante Therapien.

Nachbetreuung

Kosten für die Nachbetreuung in einem begleiteten Wohnen werden für Suchtmittel abhängige Personen für die Dauer eines Jahres übernommen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Abklärungsauftrag
- Gemeinderat:
 - Beschluss aufgrund Antrag Klient / Dritter gemäss Abklärungsauftrag

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Einkommen / Verrechnung von Überschüssen

Das verfügbare Nettoeinkommen ist in vollem Umfang anzurechnen (Ausnahme vgl. Gratifikation / 13. Monatslohn, EFB).

Bei einigen Berufsgruppen wie Taxifahrer, Servicepersonal, Coiffeusen sind Trinkgelder ein erhebliches Einkommen neben dem Lohn und sind anzurechnen.

Liegt eine Abrechnung über die Trinkgeldverteilung vor (beispielsweise bei einem Restaurant, wo sämtliche Trinkgelder gesammelt und Ende Monat aufgeteilt werden), wird der entsprechende Anteil als weiteres Einkommen berücksichtigt. Besteht keine solche Abrechnung, wird vom Klient eine **Selbstdeklaration** verlangt, welche dann als Einkommen berücksichtigt werden kann.

Es werden keine Einkommenspauschalen eingesetzt, sondern nur der Betrag aus der Abrechnung oder die Angaben des Klienten!

Ergibt die Abrechnung im laufenden Sozialhilfebezug einen Einnahmenüberschuss, so ist dieser auf den Folgemonat anzurechnen. Ergeben drei aufeinander folgende Monate einen Überschuss, so ist die Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt des ersten Überschusses einzustellen.

Falls innert sechs Monaten vom ersten Überschuss an gerechnet wieder ein Unterstützungsbedarf ausgewiesen wird, erfolgt keine Neuaufnahme, sondern der laufende Fall wird weitergeführt (BFS-Regel). Dabei dürfen die Überschüsse der dazwischenliegenden Monate jedoch nicht an die wieder aufgenommene Unterstützung angerechnet werden.

Nachträgliche Einkünfte (Erwerbseinkommen, Versicherungsleistungen usw.) sind mit bezogenen Sozialhilfen zu verrechnen. Die Verrechnung ist nur für jenen Teil der nachträglichen Einkünfte zulässig, der auf den Zeitraum des Unterstützungsbezuges entfällt. Allfällige Einnahmenüberschüsse gehören dem Klienten.

siehe auch

- ▶ Gratifikationen / 13. Monatslohn / EFB / Trinkgelder

Kompetenzen

- Leitung Soziallaes:
 - im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Einkommensfreibeträge (EFB)

Inhalt des EFB

Der Einkommensfreibetrag reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Betrag. Der EFB wird nur auf Erwerbseinkommen gewährt, das **im ersten Arbeitsmarkt** erzielt worden ist. Ein Teil des Einkommensfreibetrags ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern bestimmt. Deklaration und Bezahlen der Steuern ist in der Verantwortung der Klienten. Bei Auszahlung eines EFB werden keine Abschreibungs- und Erlassgesuche ans Steueramt gestellt. Der EFB beinhaltet keine effektiven Erwerbsunkosten, diese werden separat ausgerichtet.

Umfang des EFB

Monatslohn

Bei Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ist vom effektiv geleisteten Arbeitspensum auszugehen. Für die Ermittlung des geleisteten Pensums ist auf die monatlichen Lohnabrechnungen abzustellen.

Das Arbeitspensum ist ausgehend von den geleisteten Arbeitsstunden gemäss nachfolgender Tabelle zu ermitteln:

Geleistetes Pensum in %	EFB bis 25 Jahre	EFB ab 26 Jahre
91 - 100	Fr. 200.00	Fr. 400.00
81 - 90	Fr. 180.00	Fr. 360.00
71 - 80	Fr. 160.00	Fr. 320.00
61 - 70	Fr. 140.00	Fr. 280.00
51 - 60	Fr. 120.00	Fr. 240.00
41 - 50	Fr. 100.00	Fr. 200.00
31 - 40	Fr. 80.00	Fr. 160.00
26 - 30	Fr. 60.00	Fr. 120.00
Ab 25 %	Fr. 50.00	Fr. 100.00

Da der EFB mindestens Fr. 100.00 pro Monat betragen muss, ist dieser erst ab einem Arbeitspensum von 25 % zu gewähren. Arbeitseinsätze darunter können mit einer Integrationszulage abgegolten werden.

Stundenlohn

Das Arbeitspensum ist ausgehend von den geleisteten Arbeitsstunden gemäss nachfolgender Tabelle (Basis 40 h/Woche) zu ermitteln:

Arbeitsstunden EFB bis 25 Jahre EFB ab 26 Jahren

173	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Bis 156	Fr. 180.00	Fr. 360.00
Bis 138	Fr. 160.00	Fr. 320.00
Bis 121	Fr. 140.00	Fr. 280.00
Bis 104	Fr. 120.00	Fr. 240.00
Bis 86	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Bis 69	Fr. 80.00	Fr. 160.00
Bis 52	Fr. 60.00	Fr. 120.00
Bis 35	Fr. 50.00	Fr. 100.00

- Der EFB darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.

Maximalbetrag pro Fall für EFB, IZU

Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen dürfen zusammen CHF 850.00 pro Fall nicht überschreiten.

Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird gewährt bei:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Vollzeit und Teilzeit)
- Einkommen im Rahmen eines geschützten Arbeitsplatzes, sofern Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV etc.) geleistet werden
- Einkommen, das parallel zu Versicherungsleistungen erworben wird (Zwischenverdienst, Teilrente und Erwerb etc.)
- Lohnfortzahlung infolge Krankheit / Unfall bis zu einem Monat

Der EFB wird auch bei laufender Lohnpfändung gewährt. Er muss (durch den Klienten) beim Betreibungsamt deklariert werden. Unter Umständen hat er eine Teillohnpfändung zur Folge.

Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird nicht gewährt, wenn:

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung absolviert
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird
- die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen (im begründeten Einzelfall ist Beschluss der Sozialbehörde notwendig)
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. Lohnfortzahlung infolge Krankheit/Unfall ab dem zweiten Monat)
- es sich um den 13. Monatslohn handelt
- es sich um einen klar voraussehbaren Überbrückungsfall (weniger als 3 Monate Unterstützung) handelt.

Kombination von Einkommensfreibetrag und Integrationszulage

EFB und Integrationszulage

Bei Erwerbstätigkeit und anderer honorierbarer Leistung (gemäss Richtlinien) sind EFB und IZU für eine Person kumulierbar.

Solange jedoch die beiden Tätigkeiten zusammen weniger als 13 Stunden pro Monat ausmachen, wird keine Integrationszulage gewährt. Wenn die beiden Tätigkeiten zusammen 14 und mehr Stunden ausmachen, wird sowohl Integrationszulage als auch Einkommensfreibetrag gewährt (ohne diese Einschränkung würden kleine Pensen unverhältnismässig bevorzugt).

Einkommensfreibetrag bei Selbständigerwerbenden

Im Grundsatz gilt die Regel wie bei unselbständig Erwerbenden, jedoch ist eine Besserstellung zu vermeiden. Das Einkommen setzt sich bei Selbständigerwerbenden wie folgt zusammen:

Erzielter Monatsumsatz
./. betriebsbedingte Aufwendungen
./. Sozialversicherungsbeiträge

Einkommen

Arbeitsunfähigkeit

Bei ärztlich attestierter, mehr als drei Wochen dauernder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit (z. B. Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Ausübung eines öffentlichen Amtes, Schwangerschaft und Niederkunft; vgl. OR324a Abs. 2 und 3) wird der Einkommensfreibetrag (EFB) belassen, sofern (Krankentaggeld, Unfalltaggeld, Lohnfortzahlung etc.) erzielt werden. In diesen Fällen ist der Einkommensfreibetrag ausgehend vom vertraglich vereinbarten Arbeitspensum bzw. dem bisher durchschnittlich geleisteten Arbeitspensum zu ermitteln.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Gemäss dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Eintritts- und Austrittsschwelle / Ermittlung des Unterstützungsanspruchs

Für die Ermittlung des Unterstützungsanspruchs sind nachfolgende Ausgabenpositionen zu berücksichtigen, wobei regelmässig anfallende Einnahmen vollumfänglich angerechnet werden.

Nicht berücksichtigt werden bei der Eintrittsschwelle grundsätzlich der Einkommensfreibetrag (EFB) und die Integrationszulage (IZU). Gemäss Weisung der Direktion für Sicherheit des Kantons Zürich werden bei der Austrittsschwelle zusätzlich der Einkommensfreibetrag EFB mit eingerechnet.

Ausgabenpositionen, die bei der Ermittlung des Unterstützungsanspruchs berücksichtigt werden:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Wohnkosten
 - Wohnungsmiete (siehe Richtlinie der Sozialkommission)
- Medizinische Grundversorgung
 - Krankenversicherungsprämie KVG
- Kosten Fremdbetreuung Kinder zwecks Förderung und Wahrung Kindeswohl
- Zusätzlich bei Erwerbstätigen effektiv anfallende Lohngestehungskosten, wie
 - zusätzliche Verkehrsauslagen
 - auswärtige Verpflegung
 - Kosten Fremdbetreuung Kinder (siehe auch Kinder-Betreuungskosten)
- Zusätzlich bei Lernenden
 - zusätzliche Verkehrsauslagen
 - auswärtige Verpflegung
 - Kosten Fremdbetreuung Kinder (siehe auch Kinder-Betreuungskosten)
- Zusätzlich bei Teilnehmenden von Qualifikations- und Integrationsprogrammen
 - zusätzliche Verkehrsauslagen
 - Kosten Fremdbetreuung Kinder (siehe auch Kinder-Betreuungskosten)

Vergleich Eintritts- und Austrittsschwelle

Die Eintritts- und Austrittsschwellen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen sind im Kanton Zürich nicht identisch. Bei der Berechnung der Austrittsschwelle muss neben den Ausgabenpositionen für die Ermittlung des Unterstützungsanspruches der Einkommensfreibetrag EFB im Umfang der Erwerbstätigkeit zusätzlich eingerechnet werden.

Besteht bei der Berechnung der Eintrittsschwelle eine kleine Differenz zwischen den Einkünften und Ausgaben pro erwachsener Person von Fr. 100.00 und pro Kind von Fr. 50.00 gilt die Eintrittsschwelle als nicht erreicht. Dadurch soll verhindert werden, dass Menschen mit geringem Geldmangel zu früh in die Sozialhilfe aufgenommen werden.

In begründeten Einzelfällen können bis längstens 6 Monate nach Ablösung von der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen von situationsbedingten Leistungen bestimmte Verpflichtungen übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Einkommenssituation sich im Vergleich zum Monat der Ablösung nicht wesentlich verändert hat. Eine Veränderung der Einkommenssituation ist wesentlich, sobald das Einkommen (inkl. 13. Monatslohn / Gratifikation / einmalige Zulage) den im Monat der Ablösung ermittelten Betrag um den gemäss der Erwerbstätigkeit angerechnete Einkommensfreibetrag EFB übersteigt.

Als situationsbedingte Leistungen können z.B. folgende Verpflichtungen übernommen werden:

- Abrechnung über Heiz-/Nebenkosten
- Selbstbehalte / Franchisen der Krankenkasse
- Prämien Hausrat- / Privathaftpflichtversicherung
- Kosten Schule / 10. Schuljahr
- Freizeitaktivitäten Kinder
- laufende Krankenkassenprämien (KVG)
- anfallende Kosten notwendiger Zahnbehandlungen (SUVA-Tarif)
- Fremdbetreuungskosten für Kinder

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen der SKOS-Richtlinie
- Gemeinderat:
 - schriftlicher Entscheid gemäss dieser Richtlinie mit Rechtsmittelbelehrung (Eintrittsschwelle)
 - für alle Fälle, die von der vorliegenden Richtlinie abweichen
Verfügung aufgrund Einsprache bei der Sozialabteilung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Einrichtungskosten

Ersteinrichtung

Einrichtungsgegenstände sollen von Brockenhäusern angeschafft werden. Für Betten kann ein Gesuch an die Winterhilfe gestellt werden. Kosten für eine Ersteinrichtung werden im Rahmen folgender einmaliger Beträge übernommen:

1-Personen-Haushalt höchstens	Fr. 1'000.--
Mehrpersonen-Haushalt höchstens	Fr. 2'500.--

Sämtliche Aufwendungen sind vor dem Kauf mit einer detaillierten Möbel-Liste mit Preisangaben zu begründen. Bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen und neu von der Sozialhilfe abhängig werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank etc.) von zu Hause mitbringen.

Erhalt der Wohnungseinrichtung

Anschaffungen, die für den Erhalt/Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind, sind aus dem Grundbedarf zu decken. Ausnahmen sind zu begründen, die Finanzierung über andere Stellen (Winterhilfe, Fonds und Stiftungen) ist abzuklären.

Kompetenzen:

- Leitung Soziales:
 - Ersteinrichtung innerhalb der Maximalbeträge
- Sozialvorstand:
 - Weitere Kosten

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Elternbeiträge (Berechnung)

Gemäss den SKOS-Richtlinien F.3.3 haben „die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, auch für die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen“.

„Trägt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt von fremdplatzierten oder von mündigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern, so hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern ... Beiträge einzufordern.“ Die Berechnung und Festlegung eines Elternbeitrags bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen, bei sozialpädagogischen Familienbegleitungen und anderen Kinderschutzmassnahmen liegt in der Verantwortung des/der Fallführenden in der Abteilung Soziales.

Massgebend für die Berechnung sind die SKOS-Richtlinien (F.3.3, G.3 und H.3). Das Vorgehen richtet sich nach H.3. Grundlage ist das erweiterte Budget nach SKOS, ohne Einrechnung eines Einkommensfreibetrags (EFB).

Elternbeiträge können nicht mit Behördenbeschluss verfügt werden. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Sozialkommission, ob ein Zivilprozess (ZGB) angestrebt werden soll. Der mögliche Rechtsweg wird den Pflichtigen in Briefform eingeschrieben mitgeteilt.

siehe auch

► www.zh-sozialkonferenz.ch/Fachfragen/Elternbeiträge

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Berechnung des Elternbeitrags gemäss dieser Richtlinie
- Sozialvorstand:
 - Entscheid über Verzicht auf Elternbeiträge bei Grenzfällen

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Ersatz-/ Doppelzahlungen von Sozialhilfe bei Zweckentfremdung oder Verlust

Grundsatz

Ein Anspruch auf Ersatz von Sozialhilfe und von Doppelzahlungen besteht auch bei unverschuldetem Verlust nicht. In begründeten Einzelfällen kann eine rückzahlbare Doppelzahlung geleistet werden. Es muss jedoch durch den Klienten eine Schuldanererkennung und Rückerstattungsverpflichtung unterzeichnet werden. Die Verrechnung erfolgt durch Raten in den nachfolgenden Unterstützungsmonaten.

Vorkommnisse

- Nichtbegleichung von Wohnungsmiete, Versicherungsprämien usw. oder Nichttätigen von Anschaffungen und Käufen irgendwelcher Art, für welche Sozialhilfegelder ausgerichtet wurden
- tatsächlicher oder angeblicher Diebstahl

Das Sozialamt verfährt wie folgt:

- Aktennotiz der Sachlage, vom Klienten unterschrieben
- Bei Diebstahl oder Verlust die Meldung bei der Polizei durch Vorlegen einer Bestätigung belegen lassen
- Ermahnung bzw. Verwarnung nach Art. 24 SHG bei Zweckentfremdung
- Antrag auf einschränkende Massnahmen an den Gemeinderat im Wiederholungsfall
- Entscheid, ob ab sofort Direktzahlungen vorzunehmen oder die Mittel in Raten auszuzahlen sind
- Antrag an den Gemeinderat

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Bei Verlust bis maximal CHF 2'000.00 einmalig und rückzahlbar gemäss beschriebenen Vorgehen
- Gemeinderat:
 - Jede Zweckentfremdung
 - Alle übrigen Fälle

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Familienbegleitung

Der Entscheid über eine Familienbegleitung wird in der Regel auf Antrag kjz, Jugend- und Berufsberatung Winterthur gefällt. Die Berichterstattung und allfällige Anträge um Verlängerung obliegen ebenfalls der kjz. Die administrative Fallführung erfolgt durch die Abteilung Soziales. Diese umfasst:

- Verfassen des Beschlusses aufgrund des Antrags des kjz
- Rechnungsverarbeitung
- Berechnung des Elternbeitrags gemäss den SKOS-Richtlinien (F.3.3, G.3, H.3)

Das kjz ist zuständig für die Kontrolle der Rechnungen der Familienbegleitung und für das Beantragen von Verlängerungen der Begleitung.

Grundsätzlich steht es der Gemeinde Hettlingen frei, bei entsprechender Problemstellung und getätigten Abklärungen selber eine Familienbegleitung zu installieren und eine geeignete Institution/Person einzusetzen.

siehe auch

- ▶ Elternbeiträge (Berechnung)

Kompetenzen

- Gemeinderat:
 - Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Ferien

Erwerbstätige mit ergänzender Sozialhilfe werden Ferien zugesprochen im Rahmen der durch den aktuellen Arbeitsgeber gewährten Ferien. Alleinerziehende ohne Auflage der Arbeitssuche stehen Ferien im Umfang der Erwerbstätigen zu. Die untenstehende Auflistung regelt im Detail die Ferienregelungen:

Voll unterstützte Personen

Kurzzeitarbeitslose

- ständige Arbeitssuche
- kein Unterbruch in der Arbeitssuche möglich

Langzeitarbeitslose

- ständige Arbeitssuche
- Unterbruch in der Arbeitssuche in Absprache mit Sozialamt möglich

Ergänzend unterstützte Personen

kurzfristiger Sozialhilfe-Bezug

- ständige Arbeitssuche
- kein Unterbruch in der Arbeitssuche möglich

langfristiger Sozialhilfe-Bezug

- ständige Arbeitssuche
- Unterbruch in der Arbeitssuche in Absprache mit Sozialamt möglich

alleinerziehende Eltern

- ständige Arbeitssuche
- Unterbruch in der Arbeitssuche in Absprache mit Sozialamt möglich

Ausländische Ferienaufenthalte müssen in jedem Fall, im Rahmen der Informationspflicht, mit dem Sozialamt abgesprochen werden. Bei nicht gemeldeten ausländischen Ferienaufenthalten wird eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen und im Wiederholungsfall mit einer Kürzung des Lebensunterhalts sanktioniert.

Für Ferien werden **keine zusätzlichen Unterstützungsbeiträge** gewährt. Erwerbstätige mit 13. Monatslohn/Gratifikation haben mit diesem Freibetrag einen gewissen Spielraum. Werden die Ferienkosten von Angehörigen übernommen, werden diese „Einkünfte“ nicht mit der Sozialhilfe verrechnet, sofern es im Einzelfall aus welchen Gründen auch immer, als nicht stossend empfunden wird.

Ein gesundheitlich oder sozial indizierter Erholungsurlaub von höchstens vier Wochen, der nicht durch die Krankenkasse mitfinanziert wird, muss durch eine Drittstelle (Arzt, Kinder- und Jugendhilfe kjz, etc.) ausführlich begründet werden. Fonds, Stiftungen oder die Organisation Reka-Ferien sind um Beiträge zu ersuchen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Vorabklärungen
 - Ferien bis 4 Wochen ohne Kürzung GBL gemäss dieser Richtlinie
- Gemeinderat:
 - Kürzungsentscheid bei Überschreiten der Limite von vier Wochen pro Jahr
 - Gesundheitlich oder sozial indizierter Erholungsurlaub

Genehmigt durch den Gemeinderat: 30. November 2020

Frauenhaus

Finanzierung durch die Opferhilfe:

Die ersten 21 Tage werden primär durch die Opferhilfestelle finanziert. Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage und nachdem die relevanten Informationen erhoben sind, wird für den Aufenthalt ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache bei der kantonalen Opferhilfestelle eingereicht. Die Opferhilfe richtet sich nach dem OHG und der OHV des Bundes. Im Kanton Zürich werden rund 95 % der Eintritte in eines der Frauenhäuser bis maximal 21 Tage durch die Opferhilfe finanziert. Nur in Ausnahmefällen übernimmt die Opferhilfe die Kosten weiterer Aufenthaltstage. Verpflegungs- und Nebenkosten sowie der Aufenthalt bis eine tragfähige Nachfolgelösung gefunden werden kann, müssen von der Sozialhilfe finanziert werden. Das Frauenhaus sollte die betroffene Frau über allfällige Eheschutzmassnahmen informieren.

Finanzierung durch die Sozialhilfe:

Die Frauenhäuser stellen grundsätzlich bei einer Neuaufnahme jeweils ein Gesuch um subsidiäre Kostengutsprache an die Gemeinde Hettlingen bzw. die Abteilung Soziales. Diesem ist jeweils stattzugeben, auch wenn noch keine Unterlagen vorhanden sind. Wird aus Sicht des Frauenhauses oder der betroffenen Frau ersichtlich, dass die betroffene Frau auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, so ist es die Aufgabe des Frauenhauses und der betroffenen Frau, eine Anmeldung beim Intake vorzunehmen und die notwendigen Papiere zu beschaffen. Die entsprechende Unterlagenliste kann bereits bei der Erteilung der subsidiären Kostengutsprache beigelegt werden. Stellt sich heraus, dass die Personen über eigene Mittel verfügen, so ist ein angemessener Teil der Kosten durch die Personen selber zu übernehmen. Die Einforderung dieses Anteils erfolgt durch die Abteilung Soziales.

siehe auch

- ▶ Behördenhandbuch Sozialhilfe, Ziffer 2.5.1. / Art. 15 SHG II, S. 1

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie und gemäss SKOS-Budget für 1 Monate
- Gemeinderat:
 - Kostengutsprache ab 2. Monat

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Freizeitaktivitäten von Minderjährigen

Allgemein

Sozialhilfeabhängige Kinder und Minderjährige sollen von Freizeitaktivitäten nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt speziell für sportliche Betätigung, Mitgliedschaften in Jugendorganisationen und Ballett- und Musikunterricht oder andere kulturelle und kreative Betätigungen.

Grundsätzlich wird die Finanzierung durch Stiftungen und Fonds vorgenommen, in begründeten Ausnahmen durch Gelder der Sozialhilfe.

Es wird pro Kind und Jahr nur eine Freizeitaktivität unterstützt, d.h. z.B. Sportverein und Musikschule können nicht kumuliert werden.

Grundsätzlich sind die Freizeitaktivitäten im Grundbedarf enthalten.

Es wird pro Jahr und Kind für eine dieser Aktivitäten höchstens der Betrag von CHF 500.00 übernommen.

Schullager: Die Kosten für Schullager der Kinder von Sozialhilfeempfänger sind zu Lasten der wirtsch. Hilfe zu übernehmen. Vorgängig ist bei der Schule um Erlass oder Reduktion der Lagerkosten zu ersuchen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Obige Jahresbeiträge für Freizeitaktivitäten
- Sozialvorstand:
 - Freizeitaktivitäten über Fr. 500.00 pro Jahr
- Gemeinderat:
 - Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG bei höheren Leistungen und Gesuchen von Klienten auf die nicht eingetreten werden kann

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen (SKOS E.2.5).

Guthaben aus Freizügigkeitspoliceen oder aus Freizügigkeitskonten können auf Begehren in folgenden Fällen ausbezahlt werden:

- Frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen BVG-Alters
- Bei Zusprechung einer ganzen IV-Rente (wenn Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist)
- Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
- Aufnahme einer anerkannten selbständigen Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich haben Sozialhilfe beziehende Personen ihre Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen. Diese Guthaben sind somit liquides Vermögen und müssen nach Eintritt der Fälligkeit für den zukünftigen Lebensunterhalt verwendet werden. Ob die Anzehung auslösbarer Freizügigkeitsguthaben schon früher erfolgen soll (5 Jahre vor Erreichen des BVG-Alters) hängt von der individuellen Situation der Sozialhilfe beziehenden Person ab und kann im Einzelfall im Sinne einer Auflage von der Abteilung Soziales verlangt werden. Für eine Durchsetzung der Auflage ist unter Umständen ein rekursfähiger Beschluss notwendig.

siehe auch

- ▶ Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)

Kompetenzen

- Gemeinderat:
 - Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Gratifikation / 13. Monatslohn

Die Gratifikation und der 13. Monatslohn werden bei der Berechnung der Ein- und Austrittsschwelle der Sozialhilfe vollumfänglich angerechnet. Nach SKOS wird normalerweise der 13. Monatslohn auch im laufenden Bezug vollumfänglich angerechnet.

Bei einem laufenden Bezug soll die Gratifikation und der 13. Monatslohn für die Bezahlung der Steuern verwendet werden, sofern diese noch nicht aus dem EFB bezahlt sind.

Die Berechnung eines zusätzlichen EFB am 13. Monatslohn:

50% des EFB's im ganzen vergangenen Jahr werden als zusätzlicher EFB am 13. Monatslohn nicht an die Unterstützung angerechnet, sofern alle Steuern nachweislich bezahlt sind und keine Kürzungen aus Sanktionen und Rückerstattungsverpflichtungen bestehen. Kürzungen auf das betriebsrechtliche Existenzminimum bleiben vorbehalten.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Grobfahrlässigkeit / Einstellung der finanziellen Hilfe

Das Recht auf finanzielle Unterstützung ist für alle Einwohner und Einwohnerinnen im Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) festgehalten. Dies unter der Voraussetzung, dass die Klienten kooperativ sind, Einblick in ihre finanziellen Verhältnisse gewähren und keine anderen Hilfsquellen vorhanden sind (Subsidiarität (s. SHG Art. 19 und 24)). In den SKOS-Richtlinien (A.4) ist ausdrücklich festgehalten, dass kein Wahlrecht besteht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe.

Verweigert eine Person die Inanspruchnahme anderer Hilfsquellen (z.B. Anmeldung beim RAV zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern, AHV-Vorbezug), soll eine Auszahlung erst dann vorgenommen werden, wenn der Beweis für eine Anmeldung der Drittleistung vorliegt. Diese Entscheidung muss den Klienten schriftlich und rekursfähig mitgeteilt werden. Die Sozialberatenden der Abteilung Soziales sind verpflichtet, in einem solchen Fall präzise Aktennotizen zum Vorfall zu führen und genau festzuhalten, wann der Klient mit welchen Forderungen konfrontiert wurde. Ausnahmen werden von der Leitung Abteilung Soziales mit Informationspflicht an die Sozialkommission bewilligt.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - präzise Aktennotiz führen, Vorabklärungen treffen
 - Bewilligung von Ausnahmen mit Informationspflicht an die Sozialkommission
- Gemeinderat:
 - Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Grundeigentum (E.2.2)

Verfügen unterstützte Personen über Grundeigentum (insbesondere Liegenschaften und Miteigentumsanteile), so gehören diese Vermögenswerte zu den eigenen Mitteln. Personen, die Liegenschaften besitzen, sollen nicht bessergestellt sein als Personen, die Vermögenswerte in Form von Sparkonten oder Wertschriften angelegt haben. **Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz.**

Vor Unterstützungsbeginn sind der Abteilung Soziales folgende Unterlagen einzureichen (evtl. auf Deutsch übersetzt und amtlich beglaubigt):

- Kaufvertrag / Erbvorbezugsvertrag / Schenkungsvertrag
- Grundbuchauszug
- Hypothekarvertrag/Darlehensvertrag
- Abrechnungen Hypothekarzinsen laufendes Jahr und Vorjahr
- Zusammenstellung und Abrechnung aller Nebenkosten
- Zusammenstellung allfälliger Mieterträge
- Steuernachweis
- Evtl. Fotografie der Liegenschaft

Ob die Abteilung Soziales und die Sozialkommission auf einer Veräusserung des Grundeigentums bestehen, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Bei Liegenschaften, die von der Antrag stellenden Person und seiner Familie im Rahmen der bestehenden Mietzinslimiten der Gemeinde Hettlingen oder sogar zu günstigeren Bedingungen selbst bewohnt werden, sollte auf eine Verwertung verzichtet werden.
- Wenn jemand voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird, wenn die Unterstützung einen relativ geringen Umfang ausmacht oder wenn ein möglicher Erlös im Vergleich zum Wert der Liegenschaft sehr tief ausfallen würde, kann ebenfalls von einer Verwertung abgesehen werden.

Kommen der Gemeinderat und die Abteilung Soziales zum Schluss, den Grundbesitz trotz Sozialhilfebezug zu erhalten, so ist zwingend eine Rückerstattungsverpflichtung (zinslos) mit Grundpfandsicherung zu vereinbaren. Diese Rückerstattungsverpflichtung wird bei Veräusserung der Liegenschaft oder beim Tod der unterstützten Person fällig. Folgende gesetzliche Bestimmungen sind massgebend: Art. 20 Abs. 1 und 2 SHG sowie die Bestimmungen des ZGB Art. 793 & ff. Für die administrative Abwicklung ist gemäss Sozialhilfe-Behördenhandbuch Ziff. 2.5.2 / Art. 20 SHG vorzugehen.

Das Prinzip der Gleichbehandlung von Immobilien im Ausland gegenüber solchen in der Schweiz ist in der Praxis nicht immer ganz leicht umzusetzen. Eine Rückerstattungsverpflichtung mit Grundpfandsicherung ist nicht möglich. Ist die aktuelle Notlage und Bedürftigkeit der Antrag stellenden Person gegeben, muss die Unterstützung in der Regel einsetzen, bevor die fragliche

Liegenschaft im Ausland verwertet werden kann. Auch lassen sich mögliche Auflagen und Sanktionen der Sozialkommission nicht unmittelbar in die Tat umsetzen. Pragmatisches Vorgehen ist hier am Platz (Rückzahlbarkeit der ganzen Unterstützung, Einsetzen eines Mietertrages, Auflagen und Sanktionen mit verzögerter Wirkung). Entscheide im Zusammenhang mit Liegenschaften setzen immer einen rekursfähigen Beschluss des Gemeinderates voraus.

Hinweis: Im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente besteht eine fundierte und bewährte Praxis für die Bewertung von Liegenschaften im Ausland (Verkehrswert und möglicher, allenfalls hypothetischer Mietzins ertrag). Bei Liegenschaften im Ausland sind immer die aktuellen Bewertungsunterlagen bei der Abteilung Zusatzleistungen der SVA Zürich zu erfragen und anzuwenden.

Kompetenzen

- Gemeinderat:
 - Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Haushaltsführung / Entschädigung

Unterstützung einer Person in ungefestigtem Konkubinat (weniger als zwei-jähriges Zusammenleben) oder einer Person in einer Wohngemeinschaft mit gemeinsamer Ausübung der Haushaltsfunktionen

Beim ungefestigten Konkubinat und in einer Wohngemeinschaft hat der nicht unterstützte Konkubinats- bzw. Wohnpartner die Haushaltsführung der antragstellenden Person mit CHF 550.00 bis CHF 900.00 pro Monat zu entschädigen. Dieser Betrag ist mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der nicht unterstützten Person betreut werden. Er ist zu verringern, wenn nicht unterstützte Personen bei den Hausarbeiten bzw. bei der Kinderbetreuung massgeblich mithelfen.

Die exakte Höhe der Entschädigung für die Haushaltsführung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des nicht unterstützten Partners. Dabei sind die Grundsätze gem. Kapitel H.10 der SKOS-Richtlinien anzuwenden. Analog dem Konkubinatsbeitrag ist von einem erweiterten SKOS-Budget auszugehen. Ausserdem sind folgende Kriterien/Regelungen zu beachten:

- Die für die Berechnung einer Entschädigung für die Haushaltsführung notwendigen Unterlagen müssen vollständig vorliegen (gem. Unterlagenliste Antrag Sozialhilfe). Die antragstellende Person wird bereits im Rahmen des Intake darüber informiert. Zum besseren Verständnis und zur Klärung der Höhe der Entschädigung sind nach Möglichkeit sowohl die antragstellende Person als auch die entschädigungspflichtige Person einzuladen.
- Es wird auch eine Entschädigung für die Haushaltsführung festgelegt, wenn die unterstützte Person den Haushalt führen könnte und zwar unabhängig von der tatsächlichen Aufgabenteilung (vgl. Sozialhilfebehördenhandbuch Ziff. 2.1.3/S. 28 und Ziff. 2.5.1/§ 15 SHG/II/S. 6).
- Ist der nicht unterstützte Konkubinats- oder Wohnpartner wirtschaftlich in der Lage eine Entschädigung für die Haushaltsführung zu leisten, so wird diese auch angerechnet, unbesehen der Zahlungsbereitschaft dieses Partners (BGE vom 26.2.2004, 2P.48/2004).
- Verzichtet die unterstützte Person auf die Abgeltung der Haushaltsdienste oder stellt sie diese nicht zur Verfügung, so wäre dies ein nicht akzeptabler Verzicht auf Einkommen (siehe SKOS-Richtlinien, Kapitel A.5.2). Die Entschädigung wird trotzdem angerechnet.
- Ist der nicht unterstützte Wohn- oder Konkubinatspartner nicht erwerbstätig, wird keine Entschädigung für Haushaltsführung eingesetzt. Teilzeitarbeit des nicht unterstützten Wohn- oder Konkubinatspartners führt zu einer Reduktion der Entschädigung für Haushaltsführung im Verhältnis zum Teilzeitpensum.

- Ist die unterstützte Person bis zu 50 % erwerbstätig, wird die Entschädigung für die Haushaltsführung vollumfänglich im errechneten Umfang eingesetzt. Bei einem Arbeitspensum über 50 % entfällt die Entschädigung.
- Ist die unterstützte Person aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise nicht in der Lage, den Haushalt für die/den Mitbewohner zu führen, darf keine oder nur eine reduzierte Entschädigung angerechnet werden (differenziertes Arztzeugnis muss vorliegen).
- Resultiert beim erweiterten SKOS-Budget ein Überschuss wird dieser voll (abgerundet auf CHF 100.00) für die Entschädigung angerechnet, wobei das vorgeschlagene Maximum gemäss SKOS-Richtlinien nicht überschritten wird. Bei Überschüssen von weniger als CHF 550.00 erfolgt die Anrechnung im Rahmen des errechneten Überschusses (mindestens CHF 100.00).
- Lebt eine entschädigungspflichtige Person mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum (BEX), kann keine Entschädigung für die Haushaltsführung festgesetzt werden. Die unterstützte Person hat bei Unterstützungsbeginn den Nachweis zu erbringen.
- Werden die erforderlichen Unterlagen für die Berechnung einer Entschädigung für die Haushaltsführung nicht beigebracht, so wird die Entschädigung ab Unterstützungsbeginn auf das Maximum von CHF 900.00 gem. SKOS- Richtlinien festgesetzt. Diese Massnahme ist durch einen rekursfähigen Beschluss der Sozialhilfekommission abzusichern, wobei einem Rekurs immer die aufschiebende Wirkung entzogen wird.
- Machen Personen in einem Mehrpersonenhaushalt eine getrennte Haushaltsführung geltend, so haben diese (unterstützte und nicht unterstützte Person) glaubhaft nachzuweisen, dass sie keine familienähnliche Wohn- oder Lebensgemeinschaft bilden) Sie haben eine entsprechende schriftliche Erklärung zu unterzeichnen, die dem Abteilung Soziales bei Unterstützungsbeginn vorliegen muss. In diesem Fall kann keine Entschädigung für die Haushaltsführung festgelegt werden. Die Unterstützung erfolgt jeweils auf der Basis eines Einpersonenhaushaltes.
- Betreut eine unterstützte Person Kinder einer nicht unterstützten Person im gleichen Haushalt und ist diese nicht in der Lage eine Entschädigung für die Haushaltsführung zu leisten, so müssen die Kinderbetreuungskosten individuell beurteilt und festgelegt werden (Einzelfall = Gemeinderat).

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen der vorliegenden Richtlinie
- Gemeinderat:
 - Einzelfall
 - Fehlende Unterlagen

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Heim-Aufenthaltskosten

Für die Unterbringung von Kindern / Jugendlichen oder Erwachsenen in Heimen und stationären Einrichtungen irgendwelcher Art stellen die beteiligten Instanzen (KESB, Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz) nach vorheriger Abklärung dem Gemeinderat Antrag. Dieser muss Angaben über die finanzielle Situation der betreffenden Person bzw. ihres Umfeldes (Eltern) enthalten. Für Aufenthalte von Suchtabhängigen wird auf die spezielle Regelung „Drogen/Süchte“ verwiesen. Beiträge der Krankenkasse sind abzuklären.

Die Sozialabteilung trifft, soweit nötig, weitere Abklärungen über allfällige Kostenbeiträge und der Gemeinderat entscheidet unter Berücksichtigung der Gesamtsituation.

Der Gemeinderat Hettlingen behält sich vor, selber eine geeignete Institution vorzuschlagen.

siehe auch

- ▶ Kostengutsprachen an Dritte
- ▶ Nebenkosten bei stationären Aufenthalten
- ▶ **Kapitel 12 stationäre Massnahmen im Behördenhandbuch des Kantons Zürich**

Kompetenzen

- Gemeinderat

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Hilflosenentschädigung und Intensivpflegebeitrag

Wer eine behinderte Person pflegt und gleichzeitig Sozialhilfe bezieht, muss die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegebeitrag als Einkommen deklarieren, ohne Abzug eines Einkommensfreibetrags EFB.

Nachgewiesene krankheits- und behinderungsbedingte Mehrkosten der behinderten Person, wie z.B.

- teilweise eingekaufte Betreuung und Pflege durch Dritte
- zusätzliche Mobilitätskosten
- zusätzliche Therapie- und Pflegematerialkosten

werden angemessen berücksichtigt.

Für die Betreuung und Pflege behinderter Familienangehörigen kann je nach Umfang der erbrachten Leistung eine IZU angerechnet werden.

Die Entschädigungen unterliegen – nach Abzug nachgewiesener krankheits- und behinderungsbedingter Mehrkosten – der AHV-Pflicht. Angerechnet wird nur der effektive Nettolohn nach Abzug der (effektiv bezahlten!) AHV-Beiträge.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung wird immer in den ungeraden Jahren dem Teuerungsausgleich angepasst. Die Werte sind auf der Website der SVA zu konsultieren und anzurechnen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
- im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Hotel-Unterkunft / Pension

In besonderen Fällen müssen Personen von der Abteilung Soziales in einem günstigen Hotel oder in einer Pension untergebracht werden. Diese werden nach folgenden Ansätzen unterstützt:

- Einzelpersonen:
Obdachlosenansatz abzüglich allfälliger im Pensionspreis inbegriffenen Mahlzeiten zum SKOS-Ansatz (Frühstück CHF 3.00, Mittagessen CHF 10.00, Nachtessen CHF 7.00, Aufenthalt Notschlafstelle)
- Familien ab zwei Personen werden nach folgender Äquivalenzskala unterstützt:
 - 2 Personen = 1.53
 - 3 Personen = 1.86
 - 4 Personen = 2.14
 - 5 Personen = 2.42(z.B. 3 Personen: 1.86 x CHF 20.00 = CHF 37.20 pro Tag sowie Notschlafstelle)

Die Werte sind der Teuerung gemäss SKOS und Verbindlichkeit durch das Sozialhilfegesetz anzupassen.

siehe auch

- ▶ Unterstützung von Obdachlosen

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Integrationszulage (IZU)

Inhalt der IZU

Die Integrationszulage ist eine situationsbedingte Leistung und erscheint als solche im Budget. Sie wird an einen Klienten ausgerichtet, wenn dieser über 16-jährig ist und eine der unten beschriebenen Leistungen erbringt.

Umfang der IZU

Die IZU wird prozentual zur Arbeitsleistung (100% = 42 Std./Woche) errechnet und auf den nächsten Franken aufgerundet. Die untenstehende Aufstellung in Zehnerschritten dient nur zur Visualisierung der entsprechenden IZU-Beträge.

Leistung pro Person in %	Leistung pro Person in Std.	Erwachsene ab 25 Jahren	Personen zwischen 16 und 25 Jahren
10 %	15 bis 18 Std.	Fr. 50.00	Fr. 25.00
20 %	19 bis 35 Std.	Fr. 60.00	Fr. 30.00
30 %	36 bis 52 Std.	Fr. 90.00	Fr. 45.00
40 %	53 bis 69 Std.	Fr. 120.00	Fr. 60.00
50 %	70 bis 86 Std.	Fr. 150.00	Fr. 75.00
60 %	87 bis 104 Std.	Fr. 180.00	Fr. 90.00
70 %	105 bis 121 Std.	Fr. 210.00	Fr. 105.00
80 %	122 bis 138 Std.	Fr. 240.00	Fr. 120.00
90 %	139 bis 156 Std.	Fr. 270.00	Fr. 135.00
100 %	157 bis 173 Std.	Fr. 300.00	Fr. 150.00

- Bei Leistungen mit unregelmässigem Umfang ist (zur Vereinfachung), wenn immer möglich, von einer durchschnittlichen Anzahl geleisteter Stunden auszugehen.

Bei Einsätzen in Taglohnprojekten bildet die Anzahl belegbarer Einsätze pro Monat die Entscheidungsgrundlage für die Bemessung der Höhe der IZU:

Anzahl Einsätze pro Monat Höhe IZU 16 – 25-jährige Höhe IZU ab 26-jährige

ab 17 Einsätzen	Fr. 150.00	Fr. 300.00
11 - 16	Fr. 125.00	Fr. 250.00
6 - 10	Fr. 100.00	Fr. 200.00
1 - 5	Fr. 50.00	Fr. 100.00

In anderen Einsatzprogrammen (HEKS) werden die dort üblichen Beträge übernommen, solange sie sich im vorgegebenen Rahmen der IZU-Spanne bewegen.

Maximalbetrag pro Fall für EFB, IZU

Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen dürfen zusammen Fr. 850.00 pro Fall (Unterstützungseinheit) nicht überschreiten.

Leistungen mit Integrationszulage (abschliessende Auflistung)

- Teilnahme an regelmässigen Projekten zur sozialen Integration
- Teilnahme an Beschäftigungs- Qualifikations- oder Integrationsprogrammen ohne Erwerbseinkommen (und parallel besuchten Kursen)
- Teilnahme an Motivationsseminaren (und parallel besuchten Kursen)
- Teilnahme an berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Massnahmen
- Teilnahme an Intensivkursen, Weiterbildungen
- Absolvieren von Praktikum / Ausbildung / Lehre (ein allfälliges Einkommen wird voll angerechnet)
- Schulbesuch (Mittelschule, Gymnasium, 10. Schuljahr, Schulabschluss nachholen etc. (42h / Woche)
- Freiwilligenarbeit im Sinne von selbstorganisierten nachgewiesenen Tätigkeiten für das Gemeinwohl, die Nachbarschaft, usw.
- durch Institution organisierte Freiwilligenarbeit / Gemeinnützige Einsätze
- Stundenweise Betreuung von fremden aber verwandten Kindern (ohne Einkommen)
- regelmässige Pflege von Angehörigen im oder ausserhalb des eigenen Haushalts
- stunden- und tageweise Beschäftigung im Rahmen von diversen Projekten

Zeitpunkt der Ausrichtung der Integrationszulage

Die Integrationszulage wird dann ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung erbracht wird. Sobald die Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt. Dafür ist kein spezielles Verfahren notwendig. Im Konfliktfall ist ein anfechtbarer Entscheid durch die Sozialkommission zu erlassen.

Kombination von Einkommensfreibetrag und Integrationszulage

Bei einer Leistung mit Integrationszulage und parallel vorhandener Teilzeiterwerbstätigkeit sind Integrationszulage und Einkommensfreibetrag für eine Person kumulierbar. Solange jedoch die beiden Tätigkeiten zusammen weniger als 35 Stunden pro Monat ausmachen, wird nur ein Einkommensfreibetrag gewährt. Wenn die beiden Tätigkeiten zusammen 36 und mehr Stunden ausmachen, wird sowohl Integrationszulage als auch Einkommensfreibetrag gewährt. (Ohne diese Einschränkung würden kleine Pensen unverhältnismässig bevorzugt.)

Grundsatz zur freiwilligen Arbeit

Freiwillige Arbeit soll nicht über längere Zeit geleistet werden und dadurch den Neueinstieg in die Erwerbsarbeit gefährden.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen der vorliegenden Richtlinie
- Gemeinderat:
 - alle abweichenden Fälle

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30. November 2020

Junge Erwachsene, Unterstützung

„Die spezifische Lebenssituation der jungen Erwachsenen in der Phase zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme und der Vergleich zu nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien und höchste Priorität für berufliche Integrationsmassnahmen.“ (SKOS)

Für die Unterstützung von jungen Erwachsenen sind die SKOS-Richtlinien Kap. H.II anzuwenden.

Im Haushalt der Eltern

Man geht davon aus, dass junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung im Haushalt der Eltern leben und dort ihren Kostenanteil und die beanspruchten Dienstleistungen abgeben. Eltern, die selber nicht im Bezug von Sozialhilfeleistungen stehen, ist es zuzumuten, junge Erwachsene ohne eigenes Einkommen kostenlos in der eigenen Wohnung wohnen zu lassen.

Nicht im Haushalt der Eltern und ohne eigenen Haushalt (z.B. Wohngemeinschaft ohne Wirtschaftsgemeinschaft)

In speziellen Ausnahmesituationen, z.B. bei Zerrüttung der Eltern-Kind-Beziehung, können junge Erwachsene extern wohnen. Die Sozialhilfe finanziert in diesem Fall die Differenz zwischen dem Einkommen (Stipendien/Lohn) und dem Lebensbedarf. Jungen Erwachsenen ohne eigenen Haushalt, z.B. in einer Wohngemeinschaft ohne Wirtschaftsgemeinschaft oder Zimmer in Studenten-WG etc., steht der Grundbedarf für eine Person im 2-Personen-Haushalt zu. Es ist jungen Erwachsenen zuzumuten, eine günstige Wohngelegenheit zu suchen. Dabei ist ein einfaches Zimmer, z.B. in einem Studentenheim, oder das Teilen einer Wohnung mit anderen denkbar.

Eigener Haushalt

In begründeten Fällen kann das Bewohnen einer einfachen Wohnung mit eigenem Haushalt finanziert werden (vgl. SKOS-Richtlinien). Der Mietzins soll CHF 600.00 pro Monat, inkl. Nebenkosten, nicht überschreiten. Eine eigene Wohnung mit einer Miete über CHF 850.00 wird nur bewilligt, wenn hierfür besondere Gründe (wie z.B. Haushalt mit Kindern, medizinische Gründe usw.) geltend gemacht werden.

Alle jungen Erwachsenen sollen nach Möglichkeit zu einer Gegenleistung wie z.B. Ausbildung, Integrationsprojekte, Arbeitsaufnahme etc. angehalten werden. Zur Förderung der Motivation können bei Aufnahme einer Arbeit allgemeine und spezielle Erwerbsunkosten im Sinne eines Anreizes budgetiert werden.

Wo möglich, sind Stipendiengesuche zu stellen und diesbezügliche Abtretungen einzuholen. Auch private Institutionen, welche Ausbildungsbeiträge ausrichten (z.B. Pro Juventute, lokale oder regionale Stiftungen) sind anzugehen. Für Lehrmaterialkosten siehe „Erwerbsunkosten“ und „Ausbildungskosten“.

Junge Erwachsene mit Kindern

Junge Erwachsene mit eigenen Kindern und Familien werden bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe den Erwachsenen gleichgestellt.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie, sofern wohnen bei den Eltern oder in einer WG möglich ist
- Gemeinderat:
 - in allen Fällen bei einer eigenen Wohnung

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Kieferorthopädische Zahnbehandlung

Kieferorthopädische Behandlungen / Zahnstellungskorrekturen werden normalerweise nur bei Minderjährigen und im Schweregrad 4 (Behandlung zwingend) und 3 (Behandlung notwendig) übernommen. Das Behandlungsziel ist eine Kompromissbehandlung mit dem Ziel von mindestens Grad 2 und max. Grad 1. Bei Erwachsenen erfolgt keine Übernahme.

Bei Eingang des Kostenvoranschlages für kieferorthopädische Behandlungen werden zuerst die Kostenbeteiligungen der IV, KVG, VVG und der Schule geprüft. Die Kostengutsprache muss den VKZS Empfehlung F Kieferorthopädie der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz VKZS entsprechen.

Für den Schweregrad 2 (Behandlung wünschenswert) und 1 (Behandlung kann erwogen werden) werden Behandlungen nur erlaubt, wenn diese einfach, wirksam, wirtschaftlich und zweckmässig aufgrund der Beurteilung durch den Vertrauenszahnarzt erscheinen.

Liste der beratenden Zahnärzte:

www.kantonszahnarzt.zh.ch/internet/gd/de/berufsleute/ktzahnarzt/Soziale_Zahn.html

www.kantonszahnarzt.uh.ch/internet/gd/de/berufsleute/ktzahnarzt/Organisation.html

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Prüfung der Kostenbeteiligung
 - Bis Fr. 1000.00 pro Kalenderjahr
- Sozialvorstand:
 - bis Fr. 5000.00
- Gemeinderat:
 - Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Kostenbeiträge für Besuche von Kindern bei einem nicht obhutsberechtigten Elternteil

Im Falle einer Trennung/Scheidung wird dem Elternteil, der kein Obhutsrecht hat, ein Besuchsrecht zugesprochen. In der Regel beträgt dieses 1 – 2 Wochenenden pro Monat. Für Personen, die auf dem Existenzminimum leben müssen, bedeutet dies nicht zu leistende Mehrkosten. Da der regelmässige Kontakt der Kinder zum anderen Elternteil für deren Entwicklung jedoch sehr wichtig ist, sollte dies gefördert und finanziell ermöglicht werden. Folgende Ansätze können bei regelmässig wahrgenommenem Besuchsrecht zusätzlich ins Budget aufgenommen werden (Basis CHF 25.-/Tag bei 1 Kind):

1 Wochenende pro Monat (Beginn am Freitag oder Samstag)

1 Kind CHF 50.- / 2 Kinder CHF 75.- / 3 Kinder CHF 100.-

2 Wochenenden pro Monat

1 Kind CHF 100.- / 2 Kinder CHF 175.- / 3 Kinder CHF 240.-

2 Wochenenden pro Monat plus 1 Tag pro Woche

1 Kind CHF 200.- / 2 Kinder CHF 350.- / 3 Kinder CHF 480.-

1 Ferienwoche (5 – 7 Tage)

1 Kind CHF 150.- / 2 Kinder CHF 225.- / 3 Kinder CHF 300.-

Familien, die ein Kind fremd platziert und deshalb nicht in ihrem Budget eingerechnet haben, erhalten während eines Ferienaufenthaltes des Kindes zu Hause ebenfalls einen Beitrag von CHF 150.– pro Woche und Kind. Die Sozialberatenden haben die Handhabung des Besuchsrechts regelmässig im Gespräch mit den Klienten zu überprüfen. Im Zweifelsfall oder bei unklaren Verhältnissen erfolgt die Überprüfung beim abgebenden Elternteil und allenfalls beim zuständigen Beistand der Jugend- und Familienberatung.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinien
- Gemeinderat:
 - ausserhalb dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Kinderbetreuung

Generelles

Die SKOS-Richtlinien empfehlen, dass Eltern von Kindern (ab dem dritten Lebensjahr) in Abwägung zum Kindeswohl, aufgefordert werden sollen, einer stunden- resp. tageweisen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies nicht nur, um einen Beitrag an die Unterhaltskosten zu leisten, sondern auch um eine jahrelange Berufsabsenz zu verhindern und dadurch einen einfacheren Wiedereinstieg in den Berufsalltag zu ermöglichen.

Die Sozialhilfe unterstützt auch dann Eltern einer Erwerbsarbeit nachzugehen, wenn eine kostenpflichtige, familienexterne Kinderbetreuung während der Arbeitszeit notwendig wird. Es ist jedoch als Erstes immer eine *kostenlose* Betreuung durch Verwandte oder Bekannte anzustreben.

Betreuung extern

Wenn durch die Berufstätigkeit eines erziehungsberechtigten Elternteils oder aus methodischen Überlegungen die externe Tagesbetreuung eines Kindes (Krippe, Hort, Tageseltern, Mittagstisch) notwendig ist, werden die dadurch entstehenden effektiven Kosten übernommen.

Berücksichtigt werden folgende Angebote:

- Anerkannte und subventionsberechtigte Horte und Krippen in Hettlingen
- Verein Tagesfamilie Winterthur-Weinland
- Schulergänzende Betreuung in Hettlingen

Erfolgt eine Fremdbetreuung eines Kindes auf Antrag der Jugend- und Familienberatung KJZ im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme, wird bei allen Institutionen der Vollkostentarif verrechnet.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - bis 2 Tage / Woche im Rahmen dieser Richtlinie
- Sozialvorstand:
 - über 3 Tage / Woche

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Konkubinatsbeitrag

Unterstützung einer Person in stabilem Konkubinat (mehr als zweijähriges Zusammenleben oder gemeinsames Kind)

Konkubinatspaare bei denen beide Sozialhilfe beziehen, sind nicht besser zu stellen als ein Ehepaar.

Bei einem stabilen Konkubinat (auch gleichgeschlechtliche Paare) ist es zulässig, Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Partners angemessen zu berücksichtigen. Vgl. SKOS H.10. Von einem stabilen Konkubinat ist dann auszugehen, wenn es mindestens 2 Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

Ein solches Konkubinat wird auch bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums wie eine vollständige Familie behandelt (BGE 106 III 16 f.). Für den nicht unterstützten Partner wird ein erweitertes SKOS-Budget erstellt und die den Bedarf übersteigenden Einnahmen im Budget des antragstellenden Konkubinatspartners voll als Einnahme angerechnet (Konkubinatsbeitrag). Die Erstellung des erweiterten SKOS-Budgets erfolgt nach folgenden Kriterien (siehe auch SKOS-Richtlinien H.10):

- Mietzinsanteil, welcher nicht im Budget der unterstützten Person berücksichtigt wird (vgl. B.3 und F.5 SKOS-Richtlinien). Überhöhte Miete wird nur so lange angerechnet, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht
- Pauschale für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Grundversicherung (1/12 der maximalen Kostenbeteiligung, z.Zt. CHF 300.00 Franchise und CHF 700.00 Selbstbehalt)
- Zahnbehandlungskosten bei Fälligkeit
- Die Abzahlung von Steuerschulden wird im Budget angerechnet, sofern mit der Steuerbehörde eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde und die Zahlungen tatsächlich geleistet werden. Weitere Schuldenabzahlungen werden nur dann berücksichtigt, wenn nachgewiesen werden kann, dass in den letzten sechs Monaten die Ratenzahlungen regelmässig geleistet wurden.
- Leasingraten werden nicht berücksichtigt. Diese gelten als Vermögensbildung und können mit dem EFB beglichen werden.
- Als Einnahmen werden das monatliche Nettoeinkommen und 1/12 des 13. Monatslohnes eingerechnet. Bei vorhandenem Unterstützungsanspruch wird ein EFB gem. Richtlinien berücksichtigt (Achtung auf Ein- und Austrittsschwelle). Es sind sämtliche Einnahmen (wie Vermögensertrag, Kinderzulagen und Sozialversicherungsrenten) zu berücksichtigen.
- Dem erweiterten SKOS Budget werden die Einnahmen der Pflichtigen gegenübergestellt. Es sind sämtliche Einnahmen zu berücksichtigen.

- Der Einnahmenüberschuss wird zu 50 % im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet, jedoch max. der Betrag der Haushaltsentschädigung (F5.2)
- Als Vermögensfreibetrag gelten die Bestimmungen gemäss SKOS E.2.1. Sozialhilfe

Im Weiteren gilt es Folgendes zu beachten:

Damit ein Unterstützungsanspruch geklärt werden kann, müssen die Unterlagen des nicht unterstützten Konkubinatspartners vor dem Erstgespräch vollständig vorliegen. Sämtliche notwendigen Unterlagen sowie die laufende Kontrolle von Einnahmen und Ausgaben des nicht unterstützten Konkubinatspartners werden bei der antragstellenden Person eingefordert. Bestehende Lohnpfändungen müssen berücksichtigt werden. Das Betreibungsamt rechnet nur bei gemeinsamen Kindern ein gemeinschaftliches Existenzminimum!

Eine Konkubinatsregel wie in der Sozialhilfe existiert im Betreibungsrecht nicht. Ein Auslandsaufenthalt, nachdem ein Paar vorher zusammengelebt hat, unterbricht ein stabiles Konkubinatsverhältnis nicht – unabhängig von der Überprüfbarkeit im Ausland.

siehe auch

- ▶ Haushaltsführung Entschädigung
- ▶ Wohn- und Lebensgemeinschaften

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinien
- Gemeinderat:
 - Ausnahme gemäss dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat: 30. November 2020

Krankenkasse, Selbstbehalt und Franchise

Selbstbehalte und Franchise für Leistungen gemäss KVG werden gegen Vorlage der Abrechnung der Krankenkasse übernommen.

Nichtpflichtleistungen gemäss KVG werden nur gegen Vorlage einer ärztlichen Verordnung geprüft.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Krankenkasse, Prämienverbilligung (IPV)

Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist zu prüfen. Ob eine IPV ausgerichtet wurde, lässt sich anhand der Auszahlungslisten der SVA feststellen.

Wenn nötig, ist eine Nachmeldung auf dem entsprechenden Formular der SVA vorzunehmen.

Von der SVA gegebenenfalls direkt an den Klienten ausbezahlte Prämienverbilligungen, d.h. ohne erfolgte Verrechnung mit den aktuellen Prämien, sind mit der laufenden Unterstützung zurückzufordern.

Bei Fallabschluss ist zu beachten, dass eine rückwirkend gewährte IPV dem Sozialamt ausbezahlt wird.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
- im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Krankenkasse, Unfallversicherung

Besteht keine anderweitige obligatorische Unfallversicherung (aus einem Arbeitsverhältnis oder über die Arbeitslosenversicherung), so ist die Unfalldeckung in der obligatorischen Krankenversicherung zwingend vorgeschrieben. Die Unfalldeckung ist in folgenden Fällen zu überprüfen:

- Bei neuen Fällen bei Fallaufnahme
- Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ohne anschliessende Stempelberechtigung
- Bei Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung
- Beim Antritt des Strafvollzugs

Bestehende Unfallversicherungen (aus einem Arbeitsverhältnis oder über die Arbeitslosenversicherung) können innert dreissig Tagen um maximal 180 Tage mit einer so genannten Abredeversicherung verlängert werden. Damit bleibt der Erwerbsausfall für diese Zeit versichert. Die Prämien der Abredeversicherung werden durch die Sozialhilfe übernommen. Bei vorübergehenden, befristeten Tätigkeiten (Temporärstellen, Einsatzprogramme etc.) ist die Unfalldeckung in der obligatorischen Krankenversicherung nicht aufzuheben.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Krankenkasse, Zahlungsausstände

Schulden von Prämien, von Selbstbehalten und Franchise (Kostenbeteiligungen)

Im Kanton Zürich unterstützt die SVA Krankenkassen und Gemeinden als zentrale Anlaufstelle im Inkassoprozess von Krankenkassenprämien, Selbstbehalten und Franchise (Kostenbeteiligungen).

Seit 1. Januar 2012 können die Krankenkassen keine Leistungssperren infolge offener Krankenkassenprämien, Selbstbehalten und / oder Franchise (Kostenbeteiligungen) mehr aussprechen.

Aus diesem Grund werden Zahlungsausstände der Krankenkassen nur noch übernommen, wenn der Klient neu in der Sozialhilfe ist und bisher noch keine Betreibungen eingetragen sind.

Ebenso kann die Übernahme der Zahlungsausstände geprüft werden, wenn der Klient im laufenden und zeitgleichen Bezug Abrechnungen und Prämienrechnungen zur Begleichung der Abteilung Soziales nicht eingereicht hat.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Krankentaggeld-Versicherungen

Krankentaggeld-Versicherungen decken in erster Linie den Erwerbsausfall. Im Krankheitsfall wird in der Regel 80% des Lohnes während 720 Tagen ausbezahlt innert 900 Tagen. Bei Arbeitsplatzverlust erlischt die Kollektivversicherung, ein Übertritt in eine Einzelversicherung ist innert 30 Tagen möglich. Besteht die Krankheit beim Arbeitsplatzverlust weiter, so ist der Übertritt in die Einzelversicherung erforderlich, damit die Taggelder auch weiter ausbezahlt werden. Bei Arbeitslosigkeit kann die Einzelversicherung weitergeführt werden längstens bis zum Ende der Rahmenfrist. Danach erlischt die Versicherung oder wird auf einen minimalen Taggeldansatz reduziert (z.B. CHF 10.00 pro Tag). Krankentaggeld-Versicherungen sind gemäss ATSG subsidiär zu anderen Sozialversicherungen (und auch zu Haftpflichtversicherungen). Leistungen werden bei Überversicherung gekürzt; eine solche ist daher zu vermeiden. Nichterwerbstätige können sich in der Regel nur minimal versichern. Vorhandene Krankentaggeld-Versicherungen werden übernommen. Dabei ist zu prüfen, ob die Versicherung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Allenfalls ist die Höhe des versicherten Taggeldes anzupassen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Kürzung / Einstellung von Unterstützungsleistungen

Die Kürzung oder die Einstellung von Sozialhilfe richtet sich nach dem in der kantonalen Sozialhilfe-Gesetzgebung (Verwarnung nach Art. 24 SHG) und den SKOS-Richtlinien (Lit. A.8) festgelegten Verfahren. Ablauf, Verfahren und die Durchführung sind in den SKOS-Richtlinien im Kapitel A.8 ausführlich und verbindlich festgehalten.

Der Umfang einer möglichen Leistungskürzung betrifft:

- Streichung situationsbedingter Leistungen (SIL)
- Kürzung des Betrages für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) um fünf bis dreissig Prozent

Kürzungen unterliegen dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Dabei ist zu beachten, dass die Kürzung nicht am Fehlverhalten unschuldige Personen (z.B. Kinder im Haushalt) trifft.

Kürzungen von 20 bis 30 Prozent dürfen nur bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten angeordnet werden, wobei letzteres eine zeitliche Nähe der zu sanktionierenden Sachverhalte voraussetzt. So liegt keine Wiederholung im Sinne dieser Regelung vor, wenn jemand bereits vor zwei Jahren eine Kürzung zu gewärtigen hatte, in der Folge aber ein tadelloses Verhalten an den Tag legte und erst im aktuellen Zeitpunkt wieder ein Fehlverhalten zu beurteilen ist.

Bei jungen Erwachsenen in Einpersonenhaushalten mit einem 20 Prozent tieferen GBL (CHF 789) ist zu beachten, dass der maximale Kürzungsumfang von 30 Prozent vom ordentlichen Grundbedarf von CHF 997 aus berechnet ist. Bei diesen Personen darf deshalb maximal auf CHF 698 gekürzt werden (GBL von CHF 997 minus 30 % = CHF 698). Dasselbe gilt für junge Erwachsene in einer Zweck-Wohngemeinschaft. Diese erhalten einen GBL in der Höhe von CHF 763. Auch bei ihnen darf nicht unter den Betrag von CHF 698 gekürzt werden.

Kürzungen von weniger als 20 Prozent sind unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf maximal zwölf Monate zu befristen.

Kürzungen von 20 Prozent und mehr müssen in jedem Fall auf maximal sechs Monate befristet und dann überprüft werden. Ist die Kürzung nach wie vor angebracht, kann sie - wiederum für maximal sechs Monate - verlängert werden.

Eine Einstellung von Unterstützungsleistungen für die Grundsicherung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Klient sich in Kenntnis der Konsequenzen seines Entscheids weigert, konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihm zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch er in die Lage versetzt würde, ganz oder teilweise für sich selbst zu sorgen (vgl. auch Bundesgerichtsurteil 2P.147 / 2002 vom 4. März 2003).

Die Verweigerung von Grundsicherungs-Leistungen erfolgt streng genommen nicht als Sanktion, sondern in Folge mangelnder Bedürftigkeit (Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gemäss Art. 12 Bundesverfassung).

Kompetenzen

- Gemeinderat:
 - Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)

Lebensversicherungen stellen einen Vermögenswert dar. Die Prämien werden in der Regel nicht berücksichtigt. Ausnahmen werden je nach Situation wie folgt berücksichtigt:

- bei kurzfristiger Hilfe (bis sechs Monate)
- wenn Einnahmen zu erwarten sind
- wenn die Lebensversicherung bald fällig ist und die unterstützte Person eine Abtretung / Pfändung unterzeichnet

Möglichkeiten zur Prüfung:

- Prämienbefreiung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Versicherungssumme
- Umwandlung in Risikoversicherung
- Bezug der Überschussbeteiligung
- Rückkaufswert
- Belehnung

Vor einer Vertragsänderung ist unbedingt der Gesundheitszustand des Klienten zu berücksichtigen. Ein aufgegebenen Versicherungsschutz kann nicht wiedererlangt werden (Vorbehalt). Vorsorgeanlagen, z.B. Konten, Policen und Lebensversicherungen 3a, sind in der Regel bis zum 60. Altersjahr gebunden und können nicht liquidiert werden. Im Zweifelsfall ist vom Versicherungsträger eine schriftliche Bestätigung einzufordern, dass das Vorsorgevermögen gebunden ist.

siehe auch

- ▶ Versicherungen
- ▶ Freizügigkeitsguthaben / gebundene Vorsorge 3a
- ▶ Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.5.1/§ 14 SHG/III/S. 1+2

Kompetenzen

- Gemeinderat:
 - Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Medikamente

Kassenpflichtige Medikamente

In der Regel übernimmt die Krankenkasse die ärztlich verordneten Medikamente. Kosten für Selbstbehaltkosten und Franchise werden von der Sozialhilfe übernommen.

Nicht kassenpflichtige Medikamente

Ärztlich verordnete, nicht kassenpflichtige Medikamente werden übernommen, sofern kein kassenpflichtiges, gleichwertiges Ersatzmedikament zur Verfügung steht. Den Nachweis, dass nur ein nicht kassenpflichtiges Medikament auf dem Markt erhältlich ist, muss durch den Klienten resp. durch den Arzt erbracht werden. Die Kosten für „Hausmittel“ sind im Grundbedarf enthalten.

Verhütungsmittel

Verhütungsmittel (Depotmedikament oder Spirale) werden in einzelnen Fällen mit oder ohne Kostenbeteiligung übernommen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - kassenpflichtige Medikamente im Rahmen dieser Richtlinie
- Sozialvorstand:
 - nicht kassenpflichtige Medikamente und Verhütungsmittel im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Meldungen ans Migrationsamt

Grundsätzlich bildet der Bezug von Sozialhilfe einen Grund für den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung. Der Entscheid darüber liegt beim Migrationsamt bzw. den übergeordneten Instanzen.

Sozialhilfeabhängige Ausländer müssen dem Migrationsamt des Kantons Zürich unter bestimmten Voraussetzungen gemeldet werden. Von der Meldepflicht erfasst werden Inhaber von Niederlassungs- (C), Aufenthalts- (B) und Kurzaufenthaltsbewilligungen (L), ausgenommen Inhaber einer solchen Bewilligung, die als Flüchtlinge anerkannt wurden sowie Inhaber einer Niederlassungsbewilligung, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten. Die Meldung erfolgt auf einem Formular des Migrationsamtes.

Zwingende Meldekriterien:

- Aufenthaltsbewilligung (B): gesamte Unterstützung \geq CHF 25'000
- Niedergelassene (C): gesamte Unterstützung \geq CHF 40'000
- Kurzaufenthalter (L): in jedem Fall, wenn Sozialhilfe zugesprochen wird

Meldezeitpunkt:

Die gesamte Unterstützung berechnet sich ohne KVG-Prämien. Auf dem Meldeformular können wesentliche Umstände, die sich auf die Höhe der Unterstützung auswirken, angegeben werden. Unabhängig von den oben angegebenen Grenzwerten ist eine Meldung möglich, wenn dies angezeigt erscheint.

Der Klient wird immer über die Meldung vorgängig schriftlich mit Hinweis auf die Gesetzesartikel informiert.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Mietzins

Der anrechenbare Maximalmietzins inkl. Nebenkosten beträgt, unabhängig vom Alter der Kinder und auch bei Wohn- und Lebensgemeinschaften mit nicht unterstützten Personen, für den

1-Personen-Haushalt	CHF 650.00	möbliertes Zimmer
1-Personen-Haushalt	CHF 1'000.00	
2-Personen-Haushalt	CHF 1'200.00	
3-Personen-Haushalt	CHF 1'400.00	
4-Personen-Haushalt	CHF 1'600.00	
5-Personen-Haushalt	CHF 1'700.00	
ab 6-Personen-Haushalt	CHF 1'800.00	

Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre ohne Ausbildungsabschluss

Vgl. Junge Erwachsene.

Möblierte Zimmer

Für Personen, welche in Pensionen oder bei Privatpersonen ein möbliertes Zimmer mieten und Küche und Bad mit Mitbewohnern teilen, wird pro Monat maximal CHF 650.00 inkl. Nebenkosten übernommen.

Mietkaution

Im Rahmen der Mietkaution leistet die Gemeinde Hettlingen eine Garantieerklärung gemäss Art. 111 OR.

Mietzins über der Limite bei Unterstützungsbeginn

Ist der Mietzins über dem von der Gemeinde Hettlingen festgelegten Maximalwert, wird der höhere Mietzins maximal bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin übernommen (max. sechs Monate). Danach reduziert sich der anrechenbare Mietzins auf die festgelegten Maximalwerte. Die Reduktion ist dem Klienten mit einer rekursfähigen Verfügung anzukündigen.

Neuzuzug

Zieht eine Person nach Hettlingen, welche bereits in der vorherigen Wohngemeinde Sozialhilfe bezogen hat, wird am dem 1. Monat der Unterstützungsbedürftigkeit der Maximalmietzins gemäss Richtlinien Hettlingen im Budget eingerechnet.

Sozialhilfeempfänger lebt zusammen in Wohnung mit einer nicht zu unterstützten Person

Lebt ein Sozialhilfebezüger mit einer nicht zu unterstützenden Person in der gleichen Wohnung, so wird maximal der entsprechende Anteil der Mietzinslimite vergütet.

Lebt eine Person (die zu unterstützende oder die nicht zu unterstützende Person) in Untermiete, muss ein Untermietvertrag erstellt werden.

Bei Untermietverhältnissen muss dem Antrag um Sozialhilfe der Haupt- und Untermietvertrag beigelegt werden. Der Hauptmieter darf sich nicht auf Kosten der Sozialhilfe mit Mieteinnahmen bereichern.

Sobald das Verhältnis zwischen den zusammenlebenden Personen unklar ist, (Wohngemeinschaft contra eheähnliches Zusammenleben) muss eine Erklärung zu den Haushaltsverhältnissen ausgefüllt werden.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
- im Rahmen dieser Richtlinie

- Sozialvorstand:
Über der Mietzinslimite
weitere Akzeptanz der Wohnungskosten über der Limite

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt durch den Gemeinderat am

Mietzinskaution (Depot)

Generell werden keine Kauttionen in Geld durch das Sozialamt geleistet.

► Variante I

Mietzinskautionen werden gemäss den Bestimmungen des Mietrechtes (höchstens drei Monatsmieten) in Form einer Garantieerklärung nach OR 111 geleistet, sofern der Mietzins innerhalb der unterstützungsberechtigten Norm liegt.

► Variante II

Klienten, die die Mietzinskaution nicht selber bezahlen können (z.B. aus dem Depot der letzten Wohnung), schliessen eine Kautionsversicherung ab. Die Kosten betragen zwischen CHF 150.00 und CHF 300.00 pro Jahr, je nach Höhe des Depots. Diese werden übernommen und gehen zu Lasten des Grundbedarfs.

► Ausnahme

Muss die Mietzinskaution zwingend bar beglichen werden, muss der Klient eine Schuldanererkennung und eine Rückerstattungsvereinbarung unterzeichnen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Gemäss dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt

Der Mietzins zur Erhaltung der Wohnung während stationärem Aufenthalt (z.B. Gefängnis, Therapie) kann für höchstens 3 Monate übernommen werden. Wenn voraussehbar ist, dass die Abwesenheit länger dauern wird, erfolgt die Übernahme der Miete lediglich bis zum nächsten Kündigungstermin.

siehe auch

- ▶ Mietzins

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - bis 3 Monate
- Gemeinderat:
 - ab 4. Monat mit Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Mietzinsausstände

Mietzinsausstände für höchstens drei Monate können übernommen werden, sofern der Mietzins innerhalb der Limite liegt und wenn damit das Mietverhältnis erhalten werden kann. Liegt ein massives Selbstverschulden für die Mietzinsausstände vor, muss der Klient in jedem Fall eine Schuldanererkennung und Rückerstattungsvereinbarung unterzeichnen.

In Ausnahmefällen, v.a. bei Familien mit Kindern, die voraussichtlich länger dauernd unterstützt werden müssen, können die Ausstände für einen längeren Zeitraum übernommen werden. Die rückwirkenden und aktuellen Zahlungen müssen durch Direktzahlungen des Sozialamtes an den Vermieter sichergestellt werden.

Kompetenzen

- Gemeinderat:
 - Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Missbrauch in der Sozialhilfe

In der Sozialhilfe werden unter Missbrauch jene Sachverhalte verstanden, in welchen die Abteilung Soziales und/oder der Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen, Rückforderungsentscheide trifft. Es sind dies:

- a) unrechtmässiger Leistungsbezug
- b) Zweckentfremdung der Mittel bei der wirtschaftlichen Hilfe

Unrechtmässiger Leistungsbezug liegt vor, wenn unvollständige oder unwahre Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkünfte, Vermögen), aber auch zur Familien- und Wohnsituation gemacht bzw. Veränderungen in diesen Bereichen nicht oder zu spät gemeldet werden. Die Falschangaben können aus Versehen oder Vergesslichkeit, aber auch bewusst und vorsätzlich gemacht worden sein. Im letzteren Fall kann Betrug im Sinne von Art. 146 des Strafgesetzbuches, also ein Delikt vorliegen. Betrug führt als Offizialdelikt sofort zur Strafanzeige. Zweckentfremdung der Mittel liegt vor, wenn jemand die ihm rechtmässig zustehende Sozialhilfe nicht bestimmungsgemäss verwendet, zum Beispiel indem das Geld für die Rückzahlung von Schulden anstatt für die Bezahlung der laufenden Miete verwendet wird. Die Strategie des Gemeinderates und der Sozialkommission gibt in der Sozialpolitik das klare Ziel vor, Missbräuche in der Sozialhilfe aufzudecken und diese aktiv zu bekämpfen, so auch durch den Einsatz von Sozialdetektiven. Der Abteilung Soziales setzt vor allem auf eine umfassende, detaillierte Abklärung bei der Fallaufnahme, aber auch auf eine professionelle Beratung und Betreuung für die Dauer des Leistungsbezugs.

- Die Durchführung einer Revision mit dem Einverlangen aller Kontoauszüge der letzten Monate und dem Unterzeichnen einer aktuellen Einkommensdeklaration durch den Klienten, kann bei Verdachtsmomenten oft Klarheit schaffen und auch Zweifel ausräumen.
- Die Zuweisung in ein Einsatzprogramm zur beruflichen oder sozialen Integration kann im konkreten Einzelfall ebenfalls zum Ziel führen, indem z.B. „Schwarzarbeit“ oder ein nicht gemeldeter Verdienst unterbunden werden kann.

Für den Einsatz eines Sozialdetektivs müssen konkrete Verdachtsmomente vorliegen. Die meist verdeckten Ermittlungen sind in jeder Hinsicht (zeitlich und finanziell) sehr aufwändig. Ein Erfolg, d.h. die Aufdeckung eines Missbrauchs, der rechtswirksam bewiesen werden kann, ist in keinem Fall voraussehbar und schon gar nicht garantiert. Dass die Sozialhilfe in XY diese Möglichkeit hat und diese auch aktiv kommuniziert, hat zumindest eine gewisse präventive Wirkung.

Der Entscheid, ob eine Strafanzeige wegen Missbrauchs erhoben oder eine Überprüfung durch einen Sozialdetektiv angeordnet wird, liegt in jedem Fall beim Gemeinderat und erfolgt jeweils nach Berichterstattung auf Antrag der Sozialabteilung.

Abschliessend muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass auch bei bestens ausgebautem Kontrollinstrumentarium (intern und extern) Missbräuche – wie in allen Bereichen unserer Gesellschaft – nie völlig auszuschliessen sind. Vertrauen gegenüber Sozialhilfe beziehenden Menschen ist nach wie vor sehr wichtig, aber gegen Missbräuche weitgehend unwirksam.

Entscheidend sind klare verständliche Bestimmungen und deren Durchsetzung. Sowohl Sozialhilfebeziehende als auch die Bevölkerung müssen wissen und sicher sein, dass alles im vorgegebenen rechtlichen Rahmen getan wird, um Missbräuche zu verhindern, und dass im begründeten Verdachtsfall umgehend eine fundierte Klärung erfolgt und die nötigen Konsequenzen gezogen werden.

Für die konkrete Arbeit in der Abteilung Soziales bedeutet dies, in jedem Einzelfall Unterstützung und Hilfestellung mit Kontrolle bestmöglich zu verbinden. Sozialhilfebeziehende Menschen sollten nicht unter Generalverdacht gestellt werden und der widerrechtliche Bezug von Sozialhilfe ist nicht den Regelfall.

Kompetenzen:

- Gemeinderat:
 - im Rahmen der vorliegenden Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Möbellager

Die Einlagerung von Möbeln und Hausrat wird bis maximal einem Jahr bewilligt, wenn keine eigene Wohnung zur Verfügung steht. Auf Ablauf ist die Weiterführung zu prüfen. Ist eine Einlagerungszeit von mehr als einem Jahr zum Vorneherein absehbar (Massnahmenvollzug, Heimeintritt usw.) ist mit den Besitzern die teilweise oder vollständige Auflösung des Mobiliars zu vereinbaren. Für die eventuelle Wiederbeschaffung von Mobiliar siehe "Einrichtungskosten".

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Fr. 200.00/Monat bis 6 Monate innerhalb dieser Richtlinie
- Sozialvorstand:
 - bis 12 Monate innerhalb dieser Richtlinie
- Gemeinderat:
 - ab einem Jahr mit Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt

Nebenkosten* werden gemäss Reglement der Institution oder als Pauschale mit maximal Fr. 510.00 (Stand 2020) pro Monat (gem. Vorgabe SKOS) zur Deckung der im Pensionspreis nicht enthaltenen Ausgaben berücksichtigt.

* Nebenkosten sind: Taschengeld, Kleider, Coiffeur, Toilettenartikel, Telefon/TV, nicht KVG versicherte Pflegeleistungen

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie
- Gemeinderat:
 - Ausnahmen mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Nothilfe für Personen ohne Aufenthaltsrecht

Die folgenden Bestimmungen gelten für:

- Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne hängiges Gesuch
- Personen mit rechtskräftig abgelehntem Gesuch und abgelaufener Ausreisefrist
- Personen mit hängigem Aufenthaltsgesuch, die den Entscheid im Ausland abwarten müssen.

Die Bestimmungen gelten **nicht** für Personen,

- deren Aufenthaltsbewilligung in Bearbeitung ist
- mit rechtskräftig abgelehntem Gesuch, denen noch keine Ausreisefrist angesetzt ist bzw. die Frist noch nicht abgelaufen ist
- die gegen die Ablehnung eines Gesuchs ein Rechtsmittel ergriffen haben und den Entscheid in der Schweiz abwarten können

Personen ohne vorgängiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz:

Für Personen ohne Aufenthaltsrecht ist gemäss § 5c SHG der Kanton zuständig. Sie erhalten nur Nothilfeunterstützung bis zur möglichen Ausreise. Die Unterbringung erfolgt durch das Kantonale Sozialamt, für tägliche Bedürfnisse wie Nahrungsmittel werden z.B. Gutscheine abgegeben. Als erstes sind diese Personen an das Migrationsamt zu verweisen, welches seinerseits das Kantonale Sozialamt informiert.

Personen, deren Aufenthaltsbewilligung rechtskräftig nicht verlängert wurde und deren Ausreisefrist abgelaufen ist:

Die Übernahme von Nothilfekosten ist mit dem Kantonalen Sozialamt, Abteilung öffentliche Sozialhilfe, abzusprechen, da die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Nothilfe beim Kanton liegt! Die Ausrichtung von Nothilfe ist sofort mittels Anfrageformular dem Kantonalen Sozialamt, Abteilung Öffentliche Sozialhilfe, anzuzeigen. Erst mit der Freigabe des kantonalen Sozialamtes darf Nothilfe ausgerichtet werden!

Haben Personen mit Nothilfeanspruch schon länger in der Gemeinde gewohnt und haben sie hier eine eigene Wohnung, können sie meist bis zur Ausreise darin verbleiben. Die Wohnungskosten sind nur bis zum Ausreisemonat voll zu übernehmen. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Nothilfe kann in solchen Fällen auch in Geldform ausbezahlt werden. Die Nothilfe darf nur bis und mit angesetzten Ausreisetermin ausbezahlt werden und ist gegebenenfalls tageweise zu berechnen. Liegt keine rechtsgültige Ausreisefrist vor, kann die Auszahlung z.B. wöchentlich oder halbmonatlich erfolgen. Die Unterstützungskosten können vollumfänglich mit dem kantonalen Sozialamt abgerechnet werden.

Nothilfe Unterstützungsansätze:

Die Ansätze für den Grundbedarf werden vom Kantonalen Sozialamt, Öffentliche Sozialhilfe, im Einzelfall festgelegt. Sie liegen ca. 20% unter den SKOS Ansätzen und folgen generell dem Äquivalenzprinzip.

Krankenversicherung KVG:

Die Prämien der bestehenden obligatorischen Grundversicherung werden bis zur Ausreise beibehalten und auf dem üblichen Weg mit der Gesundheitsdirektion abgerechnet.

Weitere übernommene Unterstützungskosten:

- Kostenbeteiligungen KVG
- Zahnärztliche Notfallbehandlungen
- Bei freiwilliger Ausreise: Passgebühren und Rückreisetickets

Für weitere Kosten ist die Gutsprache des Kantonalen Sozialamtes erforderlich!

Für Fragen und allenfalls weitere Unterstützung bei der Rückreise sind die Hilfesuchenden an die Rückkehrberatung des Kantonalen Sozialamtes, Abteilung Asylkoordination, zu verweisen.

siehe auch

- ▶ Sozialhilfe-Behördenhandbuch Ziffer 5.4. / § 5.c

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - innerhalb dieser Richtlinie mit Zusage des kantonalen Sozialamtes
- Gemeinderat:
 - ausserhalb dieser Richtlinie mit Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Notunterkunft

Bei obdachlos gewordenen Klienten können die Übernachtungskosten öffentlicher Notunterkünfte (z.B. Wohnheime der Heilsarmee in Zürich oder Winterthur) oder, falls dort keine Unterbringung möglich ist, die Kosten einfacher Hotels übernommen werden. Bei Obdachlosen ist unbedingt die wohnörtliche Zuständigkeit abzuklären. Gegebenenfalls ist die Unterstützung "als Aufenthaltsgemeinde" zu Lasten des wohnörtlich zuständigen Gemeinwesens befristet auf eine kurze Zeit zu leisten.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - innerhalb dieser Richtlinie maximal 1 Monat
- Gemeinderat:
 - ab 2. Monat mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Pflegekinder

Für Kinder in Familienpflegen kann ein angemessenes Pflegegeld ausgerichtet werden. Das Pflegegeld ist dabei nicht nach der Leistungsfähigkeit der Beteiligten, sondern nach dem individuellen Unterhaltsbedarf zu bemessen und richtet sich für die Beiträge an Pflege und Erziehung, Ernährung, Bekleidung, Unterkunft und Nebenkosten nach den Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Jugend- und Familienberatung.

Für die Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in Pflegefamilien irgendwelcher Art stellen die beteiligten Instanzen (Abteilung Soziales, Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz) nach vorheriger Abklärung der Sozialbehörde Antrag.

Bei Platzierungen durch das Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz liegt nur die administrative Fallführung bei der Abteilung Soziales. Diese umfasst:

- Verfassen des Beschlusses aufgrund des Antrages Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz
- Berechnung des Elternbeitrags
- Abtretung von Alimenten und Kinderzulagen
- Abtretung von IV-Kinderzusatzrenten, Geltendmachen von Zusatzleistungen
- Abtretung von Stipendien bei Berufsausbildung

Das Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz ist zuständig für die Kontrolle der Rechnungen der Pflegefamilie, das Beantragen von Verlängerungen des Pflegeverhältnisses und für die Geltendmachung von Alimenten, Stipendien etc.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Erfordert ein Kind wegen körperlicher und / oder geistiger Behinderung oder Verhaltensstörungen vermehrte Pflege, Betreuung oder Aufsicht, rechtfertigt sich für den Mehraufwand ein höherer Ansatz für Pflege und Erziehung.

Bei Ferien oder anderen länger dauernden Abwesenheiten der Pflegekinder vom Pflegeplatz ist das Pflegegeld anteilmässig herabzusetzen, ebenfalls wenn das Kind nicht den ganzen Tag in der Pflegefamilie verbringt oder nicht alle Mahlzeiten mit der Familie einnimmt. Die vereinbarten Beträge sind detailliert ins Budget des Kindes (evtl. der erziehungsberechtigten Person) aufzunehmen.

Wenn das Kind von einer verwandten Person betreut wird, wo nach Art. 20 und 328 ZGB eine Verwandtenunterstützungspflicht besteht, ist auf die Anrechnung des Beitrages für Pflege und Erziehung zu verzichten, ausser wenn diese Person ihre bisherige Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise zu Gunsten der Betreuung des Kindes aufgibt.

Bei Pflegeverhältnissen ist die AHV-Beitragspflicht der Pflegeeltern zu klären und wenn nötig einzuleiten. Das Kinder- und Jugendhilfzentrum kjz liefert dafür die NSS-Nummern, das Datenblatt der Pflegefamilie und den Pflegevertrag. Die Verantwortung für die Abwicklung obliegt der Abteilung Soziales zusammen mit der Lohnbuchhaltung.

siehe auch

- ▶ Merkblatt der SVA Zürich: „Beitragspflicht auf Entschädigungen von Pflegeeltern“
- ▶ Kinder-Betreuungskosten, Amt für Jugend- und Berufsberatung: Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze

Kompetenzen

- Gemeinderat

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Sachversicherungen

Hausrat- und Haftpflicht

Der Abschluss einer Haftpflicht- und Hausratversicherung ist zwingend. Die Jahresprämien für eine der Wohnung angepassten Minimalversicherung werden übernommen, ebenso allfällige Selbstbehalte in Schadenfällen. Vorbehalten bleiben Kostenbeteiligungen bei Mutwilligkeit oder Fahrlässigkeit.

Diebstahl

Separate Diebstahlversicherungen werden nicht übernommen. Die Kosten einer kombinierten Hausrat/Diebstahl-Versicherung werden berücksichtigt (siehe oben) jedoch wird der Anteil der Diebstahlversicherung von der Prämienzahlung in Abzug gebracht.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie
- Sozialvorstand:
 - Ausnahmen dieser Richtlinien

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Schulden

Schulden werden grundsätzlich nicht übernommen, ausser in folgenden Ausnahmen:

- Krankenkassenprämien (siehe Krankenkasse)
- Mietzinsausstände, wenn auf Grund der Einkommenssituation schon früher Anspruch auf Sozialhilfe bestanden hätte

Schuldensanierungen

Schuldensanierungen zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfe sind nur in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist eine gute Prognose über das künftige Verhalten, völlige Kooperation verbunden mit Abtretung sämtlicher Einkommensteile an das Sozialamt und wenn der Sozialhilfebezüger über einen gefestigten Wohnsitz in der Gemeinde Hettlingen verfügt.

Fachstelle für Schuldenfragen des Kantons Zürich

Nach Prüfung der Situation durch die Sozialberatenden des Sozialamtes wird Kostengutsprache für eine Erstberatung im Rahmen geleistet.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Mietzinsausstände bis 3 Monate innerhalb dieser Richtlinie
 - KVG-Prämien-Ausstände
 - Kostengutsprache für Fachstelle Schuldenfrage
- Sozialvorstand:
 - Ausnahmen und in allen weiteren Fällen
- Gemeinderat
 - Ausnahmen mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Schuldanerkenntnis / Rückzahlungsverpflichtung

Im Rahmen eines laufenden Sozialhilfebezugs kann es immer wieder vorkommen, dass die Abteilung Soziales durch

- Unrechtmässigen Bezug
- Zweckentfremdung
- Übernahme von ausserordentlichen Kosten (ausserhalb der Sozialhilfe)

Zahlungen leisten muss, für die eine unterstützte Person rückerstattungspflichtig ist. In jedem Fall ist von der unterstützten Person eine unterzeichnete Schuldanerkenntnis mit Rückerstattungsverpflichtung zu verlangen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - im Rahmen dieser Richtlinie
- Gemeinderat:
 - Ausnahmen mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Selbstständig Erwerbende

Überprüfung der Geschäftstätigkeit / finanzielle Unterstützung

Das Sozialamt wird vermehrt mit selbstständig Erwerbenden konfrontiert, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise selber bestreiten können.

Für das Sozialamt gilt grundsätzlich die **Trennung zwischen Privat- und Geschäftsbereich**, das heisst, der Kostenaufwand für den Betrieb muss separat ausgewiesen werden. Über die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe wird erst nach genauer Bestandesaufnahme entschieden. Zur Bestandesaufnahme müssen die Klienten entsprechende Unterlagen gemäss Liste für das Erstgespräch beibringen. Weitere Unterlagen, z.B. Kontoblätter, Debitoren-/Kreditorenlisten etc. werden verlangt. Die Klienten sind aufgefordert, ihre Buchführung inkl. Geldfluss monatlich dem Sozialamt vorzulegen, um die Unterstützung berechnen zu können.

Auch für selbstständig Erwerbende gilt, dass sie alles zu unternehmen haben, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren und die Sozialhilfeunabhängigkeit herbeizuführen. Investitionen in das Geschäft sind auf das absolut notwendige Minimum zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit zu reduzieren, um vorhandene liquide Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung zu haben.

Meist stellt sich die Frage, ob die Weiterführung der Geschäftstätigkeit ein sinnvolles Ziel ist, ob die Betroffenen jemals die Gewinnzone erreichen. Als weiteres Kriterium kann die Frage nach der Chance einer Integration in den Arbeitsmarkt bei Geschäftsaufgabe dienen (Berufsqualifikation, Alter etc.).

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Kostengutsprache für Betriebsanalyse bis Fr. 1'000.00
- Gemeinderat:
 - Einstellung oder Weiterführung der selbstständigen Erwerbstätigkeit mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

SKOS Warenkorb

Die Gewichtung des Grundbedarfes basiert auf dem vom Bundesamt für Statistik im Jahr 2005 berechneten GRSBD-Warenkorb (Der LIK misst die Preisentwicklung anhand des sogenannten Warenkorbes, welcher die wichtigsten von den privaten Haushalten konsumierten Waren und Dienstleistungen beinhaltet. Der Warenkorb ist entsprechend den 12 wichtigsten Ausgabenkategorien der Haushalte unterteilt und gewichtet.)

Beispiel SKOS Wert 2020

Warengruppe	Gewichtung in %	1 P Haushalt	4 P Haushalt
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	38	Fr. 378.95	Fr. 810.90
Bekleidung Schuhe	11	Fr. 109.65	Fr. 234.75
Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.) ohne Wohnungsnebenkosten	5	Fr. 49.85	Fr. 106.70
Laufende Haushaltführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleider und Wohnung, inkl. Kehrrichtgebühren)	5	Fr. 49.85	Fr. 106.70
Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente)	3	Fr. 29.90	Fr. 64.00
Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo / Mofa)	6	Fr. 59.80	Fr. 128.05
Nachrichtenübermittlung (Telefon, Internet, Post)	9	Fr. 89.75	Fr. 192.05
Unterhalt und Bildung (z.B. Konzessionen für Radio / TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)	12	Fr. 119.65	Fr. 256.10
Körperpflege (z.B. Toilettenartikel, Coiffeur)	6	Fr. 59.80	Fr. 128.05
persönliche Ausstattung (z.B. Computer, Tablet, Handy, Schreibmaterial)	1	Fr. 9.95	Fr. 21.35
auswärts eingenommene Getränke und Mahlzeiten	3	Fr. 29.90	Fr. 64.00
Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)	1	Fr. 9.95	Fr. 21.35
Total	100 %	Fr. 997.00	Fr. 2'134.00

Die erwähnte Gewichtung ist exkl. Zulagen wie IZU und EFB zu verstehen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
- im Rahmen dieser Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Sozialpädagogische Familienbegleitung

Fachkompetente Personen können Anträge für die Installation einer sozialpädagogischen Familienbegleitung (KJPD, Jugendsekretariat, Pro Juventute etc.) einreichen. Die Anträge erfordern eine substantielle Begründung der entsprechenden Fachstelle.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, selber bei entsprechender Problemstellung eine sozialpädagogische Familienbegleitung zu installieren. Auch steht es der Gemeinde Hettlingen frei, bei vorliegendem Antrag alternativ eine Person oder Institution mit der Durchführung der sozialpädagogischen Begleitung zu bestimmen.

Kompetenzen

- Sozialvorstand:
 - bis maximal 3 Monate
- Gemeinderat:
 - Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Spielgruppen

Spielgruppen für Kleinkinder sind eine anerkannte pädagogische Fördermassnahme (Sozialverhalten, Spracherwerb). Die Kosten dafür werden bei Bedarf von der Sozialhilfe übernommen. Bei den Anbietern sind mögliche Ermässigungen abzuklären.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - bis Fr. 500.00 pro Jahr
- Sozialvorstand:
 - Höhere Beträge, z.B. bei mehrtägigem Spielgruppenbesuch und / oder aufgrund sozialer Indikation

Genehmigt durch den Gemeinderat am:

Spitalbeiträge

Seit 1.1.2011 beträgt der Spitalkostenbeitrag Fr. 15.00 pro Tag für alle Erwachsenen (ab 26 Jahre) (KVV). Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre zahlen keinen Spitalbeitrag, solange sie noch in Ausbildung sind. Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind die Verpflegungskosten enthalten.

Es ist folgendes Vorgehen zu beachten: Wenn bei einem Einpersonenhaushalt der Grundbedarf ausbezahlt wurde, ist der Spitalbeitrag grundsätzlich von der versicherten Person selber zu tragen. Wurde jedoch die Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen gewählt, muss der Spitalkostenbeitrag zusätzlich vergütet werden.

Bei Haushaltgrössen von zwei oder mehreren Personen, welche den Grundbedarf erhalten, muss in jedem Fall der Spitalkostenbeitrag zusätzlich vergütet werden, da sonst der Grundbedarf Dritter geschmälert würde.

siehe auch

- ▶ Krankenkasse, Zahlungsausstände

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Auszahlung / Verrechnung Spitalkostenbeitrag gem. Richtlinie

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Spitex-Dienste

Klienten werden die von der Krankenkasse nicht gedeckten, aber ärztlich verordneten Spitex-Kosten vergütet.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Kostengutsprache bis max. CHF 1'000.00 im Einzelfall und pro Jahr
- Gemeinderat:
 - Kostengutsprache ab CHF 1'000.00 und länger als ein Jahr mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung gemäss SHG

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Sprachkurse für AusländerInnen

SozialhilfeempfängerInnen, deren Deutschkenntnisse für Alltagssituationen oder die Aufnahme einer Arbeit nicht ausreichen, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten geeigneter Sprachkurse bis mindestens Niveau B1.

Um eine minime Erfolgskontrolle zu gewährleisten, hat der Klient nach Abschluss des Kurses dem Sozialamt eine Kursbestätigung vorzulegen. Bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Abwesenheiten von mehr als 10 % der Kurszeit wird der Klient für diesen Teil des Kursgeldes rückerstattungspflichtig. Auch ist eine Kürzung des Grundbedarfs bzw. situationsbedingter Leistungen zu prüfen.

Muss ein Migrant mehr als zweimal einen Sprachkurs auf dem Niveau A1 oder A2 besuchen, werden keine weiteren Sprachkurse finanziert. Diese werden verpflichtet, an einem Arbeitsprogramm teilzunehmen, um die deutsche Sprache "on the job" zu erlernen. Bei mangelnder Kooperation oder fehlender Anwesenheit wird eine Kürzung der situationsbedingten Leistungen und des Grundbedarfes geprüft.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Sprachkurse bis höchstens CHF 2'000.00 pro AusländerIn
- Sozialvorstand:
 - ab CHF 2'000.00 pro AusländerIn
- Gemeinderat bezüglich Sanktionen mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Straf- und Massnahmenvollzug

Gemäss Art. 380 Abs. 1 StGB tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges. Im Kanton Zürich ist das Amt für Justizvollzug dafür zuständig. Auch bei Personen im Straf- und Massnahmenvollzug gilt für die Sozialhilfe das Subsidiaritätsprinzip. Das heisst, dass nur Kosten von der Sozialhilfe zu übernehmen sind, die weder von Dritten noch von der verurteilten Person bzw. dem/der beistandspflichtigen Ehegatten/-gattin oder dem/der Partner/-in selber getragen werden können.

Nicht als Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe gelten sämtliche Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen (Art. 3 Abs. 2 ZUG). Diese Kosten werden von den Strafvollzugsbehörden getragen. Welche Kosten von der Vollzugseinrichtung getragen werden und welche nicht, zeigt die folgende Tabelle:

Aufenthalt in Vollzugseinrichtung / Kosten für Kostenträger

- Unterkunft, Verpflegung, Kleidung im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
- Verdienstanteil, interne Weiterbildung im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
- interne und externe hausärztliche und psychiatrische Grundversorgung im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
- Selbstbehalte und Franchise bei Krankheitskosten im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
- Versicherungsprämien ohne KVG im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
- zahnärztliche Behandlungen (einfach, zweckmässig) Klient/in, Sozialhilfe*
- Krankenversicherungsprämien Klient/in, Sozialhilfe*
- Anschaffung von medizinisch notwendigen Gegenständen, die nicht durch das KVG gedeckt werden (Brillen, Prothesen etc.) Klient/in, Sozialhilfe
- über die KVG-Leistungen hinausgehende ambulante Behandlungen, die medizinisch notwendig sind Klient/in, Sozialhilfe*
- normalerweise durch das KVG gedeckte Kosten, die mangels Versicherungsschutz nicht übernommen werden Klient/in, Sozialhilfe (ambulante Grundversorgung Justiz)
- Fehlbetrag zwischen KVG-Anteil und kostendeckendem (kantonalen) Tarif Klient/in, Sozialhilfe*
- Mehrkosten wegen Unterbringung in ausserkantonaler Klinik, Gesundheitsdirektion
- Kosten der Bewachungsstation im Spital (einweisende Behörde)
- Zulagen für Bewachung in anderen Kliniken Justiz (einweisende Behörde)
- Kosten für Früherfassungsabklärungen von Hausärzten, Urinproben, Gutachten betreffend Haftersfähigkeitsfähigkeit, Transportkosten zu Gerichtsterminen und Amtsstellen im Zusammenhang mit der Strafverbüssung Justiz (einweisende Behörde)
- Aufwendungen im Hinblick auf Haftentlassung (Einrichtung, Mietkaution, Lebensunterhalt etc.) Klient/in, Sozialhilfe

Die Vollzugseinrichtung holt für Kosten, soweit sie weder von der Krankenkasse noch von der eingewiesenen Person oder Dritten gedeckt werden können, bei dem zuständigen Sozialamt eine Kostengutsprache ein. Die Vollzugseinrichtung sorgt für das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherung.

Im strafrechtlichen Massnahmenvollzug erfolgen Platzierungen oft in Kliniken oder in privaten Institutionen, z.B. der Drogenhilfe. Hier gilt die folgende Kostenregelung:

Aufenthalt in Einrichtungen des Gesundheitswesens / in privaten Institutionen / Kosten für Kostenträger

- Tagespauschalen inkl. Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Therapie, Verwaltungsaufwand, Arbeitsentgelt, Kurs- und Fahrtkosten, Kosten für therapeutisch begründete Abwesenheiten ("Ferien"), Kosten für abstinenzorientierte Kontrollmassnahmen, Wohnexternat Justiz (einweisende Behörde)
- Taschengeld Justiz (einweisende Behörde)
- Kleider im Rahmen des Vollzugs Justiz (einweisende Behörde)
- Privatkleider beim Antritt des Vollzugs Klient/in, Sozialhilfe*
- Selbstbehalte und Franchisen bei Krankheitskosten Klient/in, Sozialhilfe*
- zahnärztliche Behandlungen (einfach, zweckmässig) Klient/in, Sozialhilfe*
- Spitalaufenthalt (vom KVG übernommener Anteil) Krankenversicherung
- Fehlbetrag zwischen KVG-Anteil und kostendeckendem (kantonalen) Tarif Klient/in, Sozialhilfe*
- Mehrkosten wegen Unterbringung in ausserkantonaler Klinik Gesundheitsdirektion
- Kosten der Bewachungsstation im Spital (einweisende Behörde)
- Zulagen für Bewachung in anderen Kliniken Justiz (einweisende Behörde)
- Forensikzuschlag Klinik Justiz (einweisende Behörde)

Sperrkonto des Insassen im Strafvollzug:

Auf dem Sperrkonto wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Dem Sperrkonto werden zwischen 30 bis 50% des Arbeitsentgelts gutgeschrieben.

Wenn auf dem Sperrkonto ein Mindestbetrag von CHF 3'000.00 (Stand Oktober 2020) verbleibt, kann die Anstaltsleitung während des Freiheitsentzuges auf Antrag des Insassen Bezüge vom Sperrkonto bewilligen, insbesondere:

- zur familienrechtlichen Unterstützung
- für besondere Aus- und Weiterbildungen
- für Leistungen an Geschädigte oder Abzahlung von Schulden
- für Zahnbehandlungen

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Sollte beim zuständigen Sozialamt ein Gesuch um Kostenübernahme gestellt werden, legt die Anstaltsleitung bzw.

die Abteilung Soziales offen, ob auf dem Sperrkonto Mittel vorhanden sind, die gemäss Anstaltsordnung vom Insassen bezogen werden könnten.

Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 4. September 2006 (VB.2006.00195) handelt es sich bei dem aus dem Verdienstanteil alimentierten Schlussaldo bei der Entlassung um Vermögen, auf welchem dem Strafantlassenen ein Vermögensfreibetrag zu gewähren ist. Das Arbeitsentgelt darf von Bundesrechts wegen weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Das bedeutet, dass der Gefangene zwar nicht zu einer Eigenbeteiligung gezwungen werden kann, die mögliche Eigenbeteiligung aber als Einnahme berücksichtigt werden muss, da er in diesem Umfang nicht als bedürftig gilt. Die Sozialbehörde ist demzufolge nur zu einer entsprechend reduzierten Kostengutsprache verpflichtet.

Verfügt der Gefangene über eigene Mittel, besteht im Rahmen des Sozialhilfegesetzes kein Raum für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe. Bei der Bewilligung von Kostenübernahmen durch die Sozialhilfe finden denn auch die sozialhilferechtlichen Grundsätze Anwendung.

Ambulante Behandlung

Die ärztliche Betreuung der verurteilten Person erfolgt durch den Arzt der Vollzugseinrichtung. Soweit dafür nicht Krankenkasse oder Unfallversicherung der verurteilten Person aufkommen, werden die Kosten der notwendigen hausärztlichen Behandlung von der Vollzugseinrichtung getragen (§ 111 Abs. 1 JVV), da diese im Kostgeld (siehe Kapitel B) inbegriffen sind. Im Kostgeld enthalten sind damit die Franchisekosten und der ordentliche Selbstbehalt von 10%. Die normalerweise durch das Versicherungsobligatorium gedeckten Kosten gehen zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfe.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - für durch die Sozialhilfe zu tragenden Kosten gemäss den Kompetenzen der entsprechenden vorliegenden Richtlinien

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Umzugskosten / Hausrats- und Einlagerungskosten

Umzugskosten können übernommen werden, sowohl beim Umzug innerhalb der Gemeinde wie beim Wegzug.

Organisation und Durchführung eines Umzuges liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Sozialhilfe beziehenden Person. Ob und wie weit der Sozialdienst dabei Hilfe leistet, hängt von der persönlichen Situation des Klienten (gesundheitliche Einschränkungen, soziale Vernetzung etc.) ab. Liegen gesundheitliche Einschränkungen vor, ist dies mit einem differenzierten Arztzeugnis zu belegen.

In der Regel können die Mietkosten für ½ bis 1 Tag für ein Transportfahrzeug der Kat. B übernommen werden. Private Hilfen von Familienangehörigen, Freunden etc. werden nicht entschädigt.

Es erfolgen grundsätzlich keine Übernahmen von Wohnungsreinigungskosten.

Eine externe Einlagerung von Hausrat organisiert der Klient grundsätzlich selber und prüft vor einem Antrag alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur unentgeltlichen Einlagerung bei Familienangehörigen, Freunden und Bekannten. Besteht dazu keine Möglichkeit, werden zuerst kostenneutrale Angebote der Gemeinde geprüft. Gibt es auch da keine Möglichkeit werden maximal CHF 200.00 für maximal 12 Monate vergütet. Es muss eine Vereinbarung mit Endtermin bestehen.

Bei voraussichtlichen Kosten über CHF 1'500.- ist eine Vergleichsofferte einzuholen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Umzugskosten bis CHF 1'500.00
 - Einlagerungskosten bis CHF 200.00/Monat während max. 6 Monaten
- Sozialvorstand:
 - alle übrigen Fälle

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Verkehrsauslagen öffentlicher Verkehr

Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo und Mofa) sind im Grundbedarf GBL der SKOS-Richtlinien eingerechnet.

Vollzeit Erwerbstätige, Lehrlinge, Schüler

Die Sozialhilfe übernimmt das Monatsabonnement abzüglich den Lokaltarif.

Teilzeit-Erwerbstätige

Es ist immer die kostengünstigste Variante zu wählen (Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten, 1/2-Tax oder Monatsabonnement), abzüglich entsprechendem Lokaltarif.

Berechnungsbeispiel:

Monatsabonnement für 3 Zonen	Fr.	125.—
Lokaltarif für Monatsabonnement	Fr.	50.—
		—————
Kostenübernahme Sozialhilfe	Fr.	75.—

Jahresabonnemente

In Einzelfällen kann für Klienten in stabilen Arbeitsverhältnissen/Lehrvertrag ein Jahresabonnement vorfinanziert werden. Die Kosten für den entsprechenden Lokaltarif müssen monatlich in Abzug gebracht werden.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - innerhalb dieser Richtlinie bei Monatsabonnements

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Verkehrsauslagen, andere

Autos

Autos werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht finanziert. Ausnahmen können gemacht werden, wenn das Auto wegen fehlender öffentlicher Verkehrsverbindungen zur Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist.

Je nach Situation können Kosten für Versicherung, Steuern, Garage, Unterhalt und Benzin übernommen werden.

Berechnung und Auszahlung Benzinkosten:

Aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs im Monatsdurchschnitt (durchschnittlicher Benzinverbrauch des Autos umgerechnet auf km Arbeitsweg mal Benzinpreis).

Fixkosten:

werden bei Fälligkeit ausbezahlt, nicht monatlich pro rata.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Bei Erwerbstätigkeit und fehlendem öffentlichen Verkehr: Benzinkosten
- Sozialvorstand:
 - Autobenutzung aus gesundheitlichen Gründen
 - Alle anderen laufende Autokosten
 - Taxikosten

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Wegzug aus der Gemeinde

Wirtschaftliche Hilfe

Im Übergangsmonat wird nur der Grundbedarf ausbezahlt. Bei laufender Erwerbstätigkeit oder bei Aufnahme einer Erwerbsarbeit im Wegzugsmo-
nat werden die Erwerbsunkosten sowie bei laufender Erwerbstätigkeit
der Einkommensfreibetrag gewährt.

Miete am neuen Wohnort

Es werden unabhängig von der Richtlinie der Wegzugsgemeinde in der
Regel nur die maximale Limite der Mietzinse der Gemeinde Hettlingen-
übernommen.

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
- im Rahmen dieser Richtlinie
- Sozialvorstand:
- in allen übrigen Fällen

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020

Zahnbehandlungskosten

Grundsatz

Eine Zahnbehandlung erfolgt nur zur Schmerzlinderung und zur Erhaltung der Kaufähigkeit. Die Behandlung soll einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sein.

Die Gemeinde Hettlingen behält sich vor, Kostengutsprache-Gesuche abzulehnen und den Sozialhilfebezüglern zur Durchführung einer Behandlung einen Zahnarzt ihres Vertrauens vorzuschlagen.

Kostenübernahme – Notfall

Notfallbehandlungen im Sinne einer Schmerzbehandlung können jederzeit ausgeführt werden. Der Zahnarzt hat den Notfall auf der Rechnung auszuweisen. Als Kostendach sind maximal CHF 400.00 nicht zu überschreiten.

Kostenvoranschlag

Für jede Behandlung (Ausnahme Notfall) muss ein Kostenvoranschlag vorliegen. Kostenvoranschläge über CHF 2'000.00 sind zur Prüfung an den Vertrauenszahnarzt weiterzuleiten. Der Kostenschätzung müssen das Formular der Sozialzahnmedizin sowie die Röntgenbilder beiliegen. Es ist der Taxpunktwert von CHF 1.00 (SUVA-Tarif, Sozialtarif ab 1. Januar 2018) einzuhalten.

Beratender Bezirks-Vertrauenszahnarzt ist:

Dr. med. dent. Peter Heuzeroth

Rychenbergstrasse 75

8400 Winterthur

052 212 57 58

Zahnkontrolle/Dentalhygiene

Es werden maximal pro Jahr eine Zahnkontrolle und eine Behandlung bei der Dentalhygiene übernommen.

Kieferorthopädische Behandlungen

Zuerst ist unbedingt abzuklären, ob das Kind bei der Krankenkasse einen ambulanten Zusatz abgeschlossen hat. In vielen ambulanten Zusatzversicherungen nach VVG sind Leistungen an kieferorthopädische Behandlungen vorgesehen. In einzelnen Fällen kann es auch sein, dass die IV zahlungspflichtig ist.

Selbstbehalt (für Erwachsene und Kinder)

Generell werden keine Selbstbehalte und Kostenbeteiligungen zu Lasten der Sozialhilfe beziehenden Personen festgelegt.

Kostenbeteiligungen im Sinne einer Sanktion bei mangelnder Mund-/Zahnhygiene sind im Rahmen des regulären Kürzungsverfahrens gemäss SKOS möglich.

Versäumte Sitzungen

Diese werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Sie sind beim Klienten zurückzufordern. Im Wiederholungsfall kann nach Absprache mit dem behandelnden Zahnarzt ein Behandlungsabbruch verlangt werden.

Liste der beratenden Zahnärzte:

www.kantonszahnarzt.zh.ch/internet/gd/de/berufsleute/ktzahnarzt/Soziale_Zahn.html

www.kantonszahnarzt.uh.ch/internet/gd/de/berufsleute/ktzahnarzt/Organisation.html

Kompetenzen

- Leitung Soziales:
 - Notfallmässige Schmerzbehandlung bis Fr. 400.00
 - Reguläre Behandlungen bis Fr. 2'000.00 pro Person und pro Jahr
 - Veranlassung von Behandlungsabbruch bei wiederholt versäumten Sitzungen

- Gemeinderat:
 - in allen übrigen Fällen

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. November 2020